

Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2); Übernahme der Schulhausliegenschaften

Kurzfassung:

Der aktuelle Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden Riehen und Bettingen fusst auf einer grundlegenden Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden (NOKE) aus dem Jahr 2008. Damals übernahmen die Gemeinden als gewichtigste neue Aufgabe die Bildungsverantwortung für die Primarschulkinder. Damit die Gemeinden die zusätzlichen Aufgaben finanzieren können, wurde die Aufteilung der Steuereinnahmen („Steuerschlüssel“) zugunsten der Gemeinden angepasst.

Seit 2008 haben sich die Verhältnisse geändert: Die Primarschulen wurden um zwei Jahre verlängert und weiterentwickelt. In der Gesundheitsversorgung erneuerte sich mit der Schliessung des Gemeindespitals sowie einem neuen Finanzierungssystem in der Betagtenpflege die Rolle der Gemeinden. Die daraus folgende Verlagerung von Aufgaben und Kosten wird noch bis Ende 2016 mit einem System von Ausgleichszahlungen aufgefangen¹.

Die kompliziert gewordenen Verhältnisse waren Anlass, die Basis des Finanz- und Lastenausgleichs wieder „à jour“ zu bringen - neu zu „kalibrieren“: Im Rahmen des Projekts „FILA2“ wurden in intensiven Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet mit dem Ziel, per 1. Januar 2017 einen neuen politischen Konsens herzustellen. Anstelle der Ausgleichszahlungen soll der Steuerschlüssel den veränderten Aufgaben und Lasten angepasst werden – zugunsten der Gemeinden von bislang 45 auf 50 Prozent der Kantonssteuer. Der Entscheid darüber liegt allein beim Grosse Rat.

Ein gewichtiges Thema der Neuregelung ist die Option der Gemeinden auf Erwerb der Schulhausliegenschaften, sofern der Grosse Rat dem entsprechenden Antrag des Regierungsrats folgt. Damit kann die kommunale Zuständigkeit für die Primarschulen in einem wichtigen Punkt vervollständigt werden. Die Gemeinden werden selber zuständig für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Schulhausliegenschaften. Über eine vom Einwohnerrat zu beschliessende Spezialfinanzierung sollen die erforderlichen Mittel für den Unterhalt sichergestellt werden. Die Alternative zum Kauf wäre eine Mietlösung auf Basis einer Geschäftsmiete, künftig zu vollen Kosten.

Die unterschiedlichen Interessenlagen der drei Parteien machten die Verhandlungen und die Lösungssuche anspruchsvoll. Das Ergebnis erachten die Gemeinderäte von Riehen und Bettingen als fair, obgleich zusätzliche Belastungen und Risiken zu tragen sind. In drei wesentlichen Punkten konnte die staatsrechtlich besondere Stellung der Gemeinden Bettingen und Riehen im Stadtkanton Basel-Stadt gehalten und sogar gestärkt werden:

- Die beiden Gemeinden bleiben - sofern der Grosse Rat in diesem Punkt die kantonale, und nicht die städtische Sicht einnimmt - weiterhin steuerlich attraktiv; sie behalten somit ihre gute Positionierung im Steuerwettbewerb mit den Agglomerationsgemeinden der benachbarten Kantone.

¹ Vgl. zur Ausgangslage und Vorgeschichte auch den ausführlichen Zwischenbericht Nr. 14-18.062.01 vom September 2015 → http://www.riehen.ch/sites/default/files/files/geschaef/fila2_zwischenbericht_und_verlaengerung_schulvereinbarung_mit_unterschriften.pdf



Seite 2

- Mit der Möglichkeit, als Eigentümer über Nutzung und Standard der Schulliegenschaften selber entscheiden zu können, wird die Autonomie der Gemeinden gestärkt. Die mit dem Finanzdepartement ausgehandelten Konditionen für den Erwerb der Liegenschaften sind fair und erlauben, die mit der Eigentümerschaft verbundenen finanziellen Risiken zu tragen.
- Eine wichtige Errungenschaft der FILA2-Verhandlungen ist, dass im Bereich Asylwesen das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden auf vertraglicher Grundlage und nicht - wie in anderen Kantonen üblich - via einseitige gesetzliche Vorgaben erfolgt. Der entsprechende Vertrag wird dem Einwohnerrat mit separater Vorlage unterbreitet.

Dem Einwohnerrat wird beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, die in Riehen gelegenen Schulhausliegenschaften zu den mit dem Kanton vereinbarten Konditionen käuflich zu erwerben, die Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulhausliegenschaften zu beschliessen und den Gemeinderat zur Unterzeichnung der neuen Schulvereinbarung mit dem Kanton zu ermächtigen.

März 2016

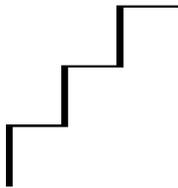
Politikbereiche: Publikums- und Behördendienste sowie Finanzen

Auskünfte erteilen: Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident, Tel. 061 646 82 40
 Christoph Bürgenmeier, Finanzen, Tel. 079 311 59 20
 Andreas Schuppli, Gemeindeverwalter, Tel. 061 646 82 45



Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung:	1
1. Ausgangslage	5
1.1 Neuordnung des Finanzausgleichs im Jahre 2008 (NOKE)	5
1.2 Veränderungen seit 2008 erfordern eine Aktualisierung	5
1.3 Herausfordernde Verhandlungen mit fairem Ergebnis	5
1.4 Steuersituation in Kanton und Gemeinden	6
2. Veränderungen bei den Aufgaben und den finanziellen Belastungen	7
2.1 Kosten Primarschulen	8
2.2 Übertrag der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden	9
2.2.1 Schulliegenschaften als wichtiger Bestandteil von FILA2	10
2.2.2 Vorentscheid zugunsten der Eigentumsübertragung	10
2.2.3 Gründe für die Eigentumsübertragung	10
2.3 Schulhausliegenschaften in Riehen und Bettingen	11
2.3.1 Schulhäuser und Parzellen	11
2.3.2 Niederholz: nur das Hebelschulhaus geht an die Gemeinde	12
2.3.3 Hinter Gärten, plus Provisorien	12
2.3.4 Schulhaus Burgstrasse – Tagesstrukturen	12
2.3.5 Steingrubenweg 37 – Parzelle RF/427, Finanzvermögen	12
2.3.6 Bettingen – Erweiterung und Sanierung	12
2.3.7 Buchwert als Kaufpreis	13
2.4 Konditionen und Modalitäten der Übernahme	14
2.4.1 Termine	14
2.4.2 Hauswartung und Gebäudeunterhalt	14
2.4.3 Jährliche Kosten der Schulliegenschaften	14
2.4.4 Finanzierung und Bewirtschaftung der Schulliegenschaften	15
2.5 Ausgleichszahlungen aufgrund der Spitalschliessung in Riehen	17
2.6 Gesundheit und Soziales	17
2.7 Klärung der Zuständigkeit beim öffentlichen Verkehr	18
2.8 Asylwesen	19
2.9 Abgeltung zentralörtlicher Leistungen	20
3. Finanzielle Auswirkungen	21
3.1 Übersicht der Kostenfolgen	21
3.2 Anpassung des Steuerschlüssels	21
3.3 Kostenwirkungen ausserhalb des Steuerschlüssels	22
3.3.1 Asylkosten	22
3.3.2 Zentralörtliche Leistungen	22



3.4	Auswirkungen auf die Steuerzahlenden	22
4.	Gesetzesänderungen im Kanton	23
4.1	Änderungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes	23
4.1.1	Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen	23
4.1.2	Regeln für künftige Anpassungen	23
4.1.3	Gesamtüberprüfung	24
4.1.4	Übergangsbestimmung und Wirksamkeit	25
4.2	Steuergesetz	25
5.	Aktualisierung der Schulvereinbarung	26
5.1	Dienstleistungen des Kantons, kantonale Schulentwicklungsprojekte und Wohnortwechsel	26
5.2	Schulraum in den Gemeinden	27
5.2.1	Variante Kauf	27
5.2.2	Variante Mietlösung	27
5.3	Weitere Bestimmungen	27
6.	Erlass einer Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulliegenschaften	28
6.1	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	28
6.2	Vorteile dieser Fondsregelung	29
7.	Schlussbemerkungen und Anträge	29
8.	Beschlussesentwürfe	31
	Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulliegenschaften	33
9.	Beilage 1 (Schulvereinbarung)	35
10.	Beilage 2 (Übersicht über die Schulhäuser Riehen und Bettingen)	42



1. Ausgangslage

1.1 Neuordnung des Finanzausgleichs im Jahre 2008 (NOKE)

Die heutige Kalibrierung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen fusst auf der grundlegenden Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden (NOKE) aus dem Jahr 2008. Kurz zuvor war mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung die Stellung der Gemeinden im Kanton Basel-Stadt erstmals verfassungsrechtlich verankert worden. Im Rahmen von NOKE übernahmen die Gemeinden als gewichtigste neue Aufgabe die Bildungsverantwortung für die Primarschulkinder. Damit die Gemeinden die zusätzlichen Aufgaben finanzieren können, wurde die Aufteilung der Steuereinnahmen („Steuerschlüssel“) zugunsten der Gemeinden angepasst.

Im neu erlassenen kantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetz wurden damals folgende Ziele definiert:

Der Finanz- und Lastenausgleich soll:

- a) die kommunale Finanzautonomie stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden berücksichtigen;
- d) ungedeckte zentralörtliche Leistungen und die Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel angemessen abgelten.

1.2 Veränderungen seit 2008 erfordern eine Aktualisierung

Seit 2008 haben sich die Verhältnisse verändert: Die Primarschulen wurden um zwei Jahre verlängert und weiterentwickelt. In der Gesundheitsversorgung veränderte sich mit der Schliessung des Gemeindespitals die Rolle der Gemeinde Riehen. Die daraus folgende Verlagerung von Aufgaben und Kosten wurden in der Zwischenzeit mit Transferzahlungen aufgefangen.

Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) legt in § 9 Abs. 1 fest, dass der Regierungsrat bei wesentlichen Änderungen der Finanzbelastung dem Grossen Rat die Anpassung dieses Gesetzes beantragt. Aufgrund der Spitalschliessung in Riehen, eines neuen Finanzierungssystems in der Betagtenpflege und der Übernahme des 5. und 6. Primarschuljahrs durch die Gemeinden ist die Voraussetzung erfüllt. Der Regierungsrat und die Gemeinden haben deshalb Verhandlungen über eine Neukalibrierung des Finanzausgleichs aufgenommen (Projekt FILA2). Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind das Ergebnis dieser Verhandlungen und werden vom Regierungsrat Basel-Stadt, Gemeinderat Bettingen und Gemeinderat Riehen getragen.

1.3 Herausfordernde Verhandlungen mit fairem Ergebnis

Nach Vorbereitungsarbeiten auf Fachebene sowie in den Gemeinderäten von Riehen und Bettingen wurde am 15. August 2014 in einer Kick-Off-Sitzung des politischen Steuerungs-ausschusses im Finanzdepartement das Projekt FILA2 gestartet. Der Steuerungs-ausschuss besteht aus zwei Regierungsmitgliedern (Eva Herzog, Vorsteherin Finanzdepartement, Vorsitz, und Regierungspräsident Guy Morin), zwei Gemeinderatsmitgliedern von Riehen (Gemeindepräsident Hansjörg Wilde und Christoph Bürgermeier), zwei Gemeinderatsmitglie-



dern von Bettingen (Gemeindepräsident Patrick Götsch und Olivier Battaglia; seit Mai 2015 abgelöst durch Belinda Cousin) sowie den Mitgliedern der Projekt-Co-Leitung (Kaspar Suter, Generalsekretär Finanzdepartement, Andreas Schuppli, Gemeindeverwalter Riehen und Katharina Näf Widmer, Gemeindeverwalterin Bettingen). Die Projektarbeiten wurden auf Fachebene unterstützt durch ein Projektteam sowie weitere Fachleute aus der kantonalen und kommunalen Verwaltung. Ende September 2014 wurde in verschiedenen Arbeitsgruppen die inhaltliche Arbeit aufgenommen. Ende Januar 2016 wurden die Arbeiten auf Projektebene zuhanden der politischen Entscheidungsgremien abgeschlossen.

Bereits im Mai 2013 hatte der Einwohnerrat eine siebenköpfige *Spezialkommission „Neukalibrierung Steuerschlüssel“* eingesetzt mit dem Auftrag, die Arbeiten am Projekt aus der Sicht des Einwohnerrats zu begleiten. Der Kommissionsvorsitz wurde Patrick Huber übertragen. Am 25. August 2014 - unmittelbar nachdem das Projekt gestartet wurde - liess sich die Kommission in einer gemeinsam mit der Finanzkoordinationskommission abgehaltenen Sitzung über die Grundlagen des Finanz- und Lastenausgleichs sowie die Ziele des Projekts orientieren. In sieben weiteren Sitzungen wurde die Spezialkommission kontinuierlich mit „Werkstattberichten“ über den Projektverlauf orientiert. Die Rückmeldungen der Kommission zu den einzelnen Arbeitspaketen waren für die Projektarbeit sehr wertvoll.

Im Projektauftrag waren die Grobziele der Projektarbeiten wie folgt definiert worden:

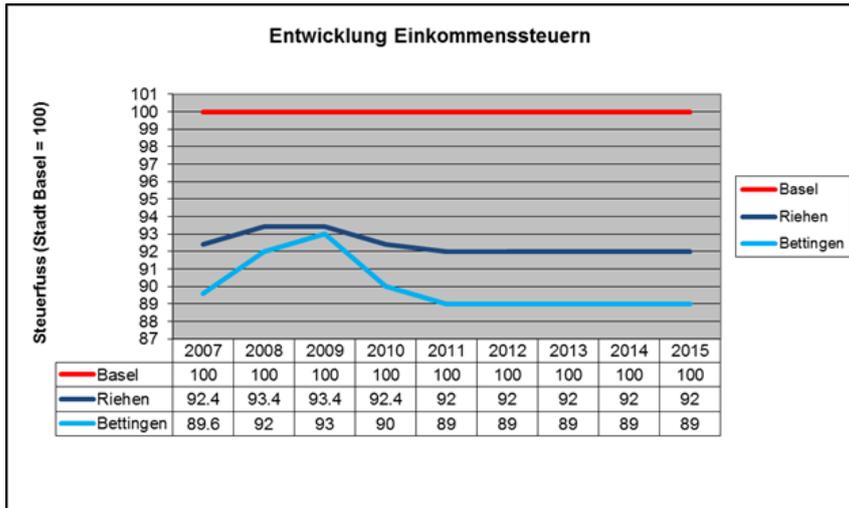
1. Die gegenwärtigen, vertraglich vereinbarten Ausgleichszahlungen im Schul- und im Spitalbereich werden in den kantonalen Steuerfuss überführt. Zu diesem Zweck wird der Steuerschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden per 2017 neu kalibriert.
2. Die Aufgabenteilung bzw. die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden in einzelnen Politikbereichen werden geschärft, sowohl unter inhaltlichen wie auch finanziellen Aspekten.
3. Die erforderlichen Anpassungen in den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen (Gesetze und Vereinbarungen) werden dem Grossen Rat, dem Einwohnerrat Riehen und der Gemeindeversammlung Bettingen rechtzeitig zur Beschlussfassung unterbreitet.
4. Die „politische Gretchenfrage“ nach der maximal zugestandenen Differenz in der Steuerbelastung in den Gemeinden Bettingen und Riehen im Vergleich zur Stadt Basel wird in Beachtung von § 62 der Kantonsverfassung beantwortet und bildet den Rahmen für die Neufestlegung des Steuerschlüssels.

Die unterschiedlichen Interessenlagen der drei Parteien machten die Verhandlungen und die Lösungssuche anspruchsvoll. Das Ergebnis erachten die Gemeinderäte von Riehen und Bettingen als fair, obgleich zusätzliche Belastungen und Risiken zu tragen sind. In zwei wesentlichen Punkten konnte die Stellung der Gemeinden Bettingen und Riehen im Stadtkanton Basel-Stadt gehalten und sogar gestärkt werden: Die beiden Gemeinden bleiben steuerlich attraktiv und behalten somit ihre gute Positionierung im Steuerwettbewerb mit den Agglomerationsgemeinden der benachbarten Kantone. Mit der Möglichkeit, als Eigentümer über Nutzung und Standard der Schulliegenschaften selber entscheiden zu können, wird die Autonomie der Gemeinden gestärkt. Die Konditionen für den Erwerb der Liegenschaften sind fair und erlauben, die mit der Eigentümerschaft verbundenen finanziellen Risiken zu tragen.

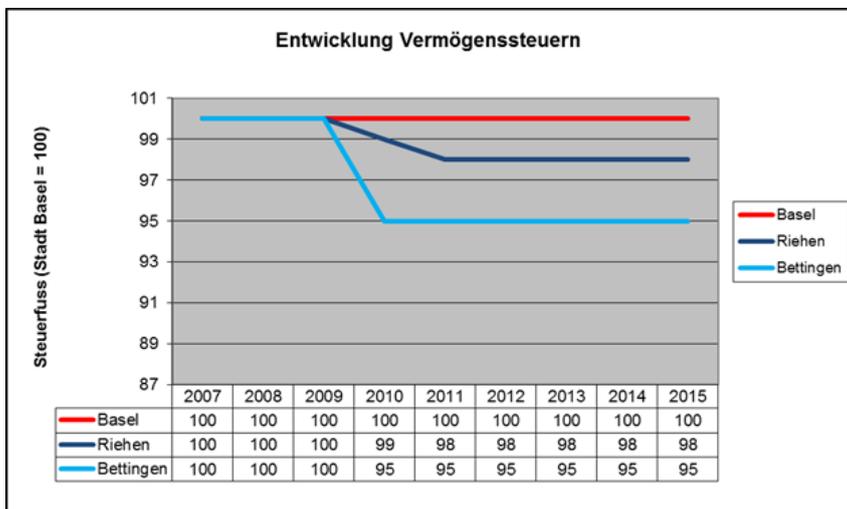
1.4 Steuersituation in Kanton und Gemeinden

Der Kanton und damit auch die Einwohnergemeinde Basel haben ab 2008 schrittweise die Steuern deutlich um jährlich 150 Mio. Franken bei den Einkommenssteuern und 100 Mio. Franken bei den Gewinnsteuern gesenkt. Die Einkommenssteuerbelastung in Riehen (Kan-

tons- und Gemeindesteuern zusammen) musste deshalb im Jahr 2008 um 1 % angehoben werden und hat sich deshalb von 92,4 % auf 93,4 % erhöht. Diese Erhöhung konnte sukzessiv wieder auf das Niveau von 2006 (92,4 %) gesenkt werden. Seit der Steuerperiode 2011 liegt die Steuerbelastung bei den Einkommenssteuern in Riehen bei 92 % und in Bettingen bei 89 %; bei den Vermögenssteuern liegt sie in Riehen bei 98 % und in Bettingen bei 95 % (siehe dazu auch die nachstehenden Grafiken).



Grafik 1: Entwicklung der Einkommenssteuern



Grafik 2: Entwicklung der Vermögenssteuern

2. Veränderungen bei den Aufgaben und den finanziellen Belastungen

Das geltende Gesetz verpflichtet den Regierungsrat, alle zehn Jahre den Finanz- und Lastenausgleich zu überprüfen. In Anbetracht der hohen Transferzahlungen im Bereich der Primarschulen und im Gesundheitsbereich sind Regierungsrat und Gemeinderat übereingekommen, diese Prüfung bereits früher vorzunehmen; dies wurde im Übergangsvertrag über



den Lastenausgleich im Bereich der Spitalfinanzierung vom 14. März 2012 so festgelegt (vgl. Beschluss des Einwohnerrats vom 30. Mai 2012).

Ausgangsbasis für die Neukalibrierung war die Kosten- und Einnahmenstruktur der Gemeinden, Stand 2014 und 2015. An den Grundprinzipien des Finanzausgleichs soll zudem festgehalten werden: So bleibt beim Ressourcenausgleich² alles gleich. Bei der Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen bleibt die Methodik für die Beteiligung der Gemeinden zwar die gleiche; der Kanton macht aber aufgrund der inzwischen gestiegenen Kosten eine Erhöhung des von den Gemeinden zu leistenden Beitrags geltend. Weiter wurde in den einzelnen Politikfeldern geprüft, ob eine Kompetenzverschiebung zwischen Kantonen und Gemeinden sachgemäss wäre, ohne aber den gesamten Fächer erneut von Grund auf zu überprüfen, wie dies bei NOKE der Fall war. Dort wo eine Verschiebung stattfindet, wurden die entsprechenden Kostenfolgen kalkuliert.

2.1 Kosten Primarschulen

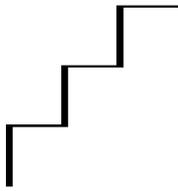
Im Rahmen von NOKE übernahmen die Gemeinden im Jahre 2008 die Primarschulen, die zu dieser Zeit noch vier Jahre dauerten. Die Kosten dieser Übernahme wurden damals mit 17,36 Mio. Franken pro Jahr für Riehen und 1,01 Mio. Franken für Bettingen quantifiziert. Die Finanzierung dieser Mehrkosten musste über den zugunsten des Gemeindehaushalts erhöhten Steueranteil erfolgen. Kalkulatorisch waren für diese Mehrkosten neun Steuerschlüsselprozente hinterlegt. Das Gesetz sah weiter vor, dass während drei Jahren allfällige Mehr- oder Minderkosten entsprechend ausgeglichen werden.

In der Zwischenzeit wurde die Primarschule von vier auf sechs Jahre verlängert und um ergänzende Aufgaben erweitert (Tagesstrukturen, integrative Förderung etc.). Dies führte dazu, dass die Aufwände der Gemeinden für die Volksschule deutlich anstiegen, während auf Seite Kanton eine Entlastung stattfand. Zwischen Kanton und Gemeinden wurden deshalb vertraglich Ausgleichszahlungen vereinbart: Noch bis Ende 2016 werden die effektiv in den Gemeinden anfallenden Mehrkosten der Primarschule mittels Transferzahlungen durch den Kanton abgegolten³.

Mit der vorliegenden Neukalibrierung sollen diese Mehrkosten nun wiederum in den Steuerschlüssel überführt werden. Damit wird die Kommunalisierung auch auf der finanziellen Ebene abgeschlossen. Die Gemeinden werden ab 2017 alle Kosten der Primarschule selber tragen. Zur Finanzierung werden ihnen dabei die neu zugeteilten Steuerschlüsselprozente dienen. Da die Steuereinnahmen des Steuerjahrs 2017 in Riehen erst im Kalenderjahr 2018

² Die ressourcenstarken Einwohnergemeinden entrichten 25 Prozent der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die ressourcenschwachen Gemeinden erhalten 25 Prozent der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die Mittel des Ressourcenausgleichs werden den finanzschwachen Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet (§§ 4 und 5 FiLaG). Als ressourcenstark gelten Gemeinden, deren Finanzkraftindex (Ressourcenpotenzial pro Kopf) über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Gemeinden, deren Finanzkraftindex unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenschwach (§ 3 FiLaG). 2014 war Basel eine ressourcenstarke Gemeinde, während Riehen und Bettingen (in der Terminologie des FiLaG) „ressourcenschwach“ waren.

³ Vgl. zur Verlängerung der Transferzahlungen bis Ende 2016 den Beschluss des Einwohnerrats vom 26. November 2015: <http://www.riehen.ch/aktuell/news/beschluss-des-einwohnerrats-betreffend-genehmigung-der-verlaengerung-der>



vereinnahmt werden können, vergütet der Kanton im Kalenderjahr 2017 einen entsprechenden Pauschalbetrag.

Bettingen und Riehen haben bekanntlich eine gemeinsame Schulorganisation geschaffen. Aus diesem Grund betrachtet die nachfolgende Kostenübersicht die beiden Gemeinden als Einheit. Innerhalb der „Gemeindeschulen Bettingen-Riehen“ werden die Kosten danach proportional zur Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeindehaushalte aufgeteilt. Als Grundlage der nachstehenden Kostenkalkulation dient das Jahr 2014. Diese Basis wurde noch um die erwarteten Mehr- und Minderkosten der Jahre 2015 und 2016 ergänzt.

Kostenblöcke	Kosten pro Jahr in TCHF
Gesamtkosten 1. - 4. Primarklassen	20'123
Gesamtkosten 5./6. Primarklassen	10'443
Mehrkosten 15/16 (Integrierte Förderung/Ausbau Tagesstrukturen)	1'082
Minderkosten 15/16 (Entlastungsmassnahmen Volksschule, Projektkosten Harnos)	-395
Total erwartete Kosten	31'253
Bereits im Steuerschlüssel (seit 2008) enthalten	-18'370
Zu finanzierende Mehrkosten	12'883

Tabelle 1: Zu finanzierende Kosten der Gemeindeschulen Bettingen/Riehen pro Jahr

2.2 Übertrag der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden

Anlässlich der Kommunalisierung der Primarschulen im 2009 wurden die Schulhausliegenschaften noch ausgeklammert. Man entschied sich für die Weiterführung des Mietmodells, da in den Gemeinden der Schulraumbedarf im Zuge der Schulharmonisierung noch nicht absehbar war. Es wurde festgehalten, dass sobald entschieden ist, welchen Schulraum die kommunalen Schulen langfristig benötigen, die Übertragung der Liegenschaften erneut geprüft werden kann.

Für den Betrieb und auch für die Bereitstellung der Räumlichkeiten der Kindergärten sind die Gemeinden Bettingen und Riehen bereits seit dem Schuljahr 1996/97 zuständig. Der Regierungsrat und die beiden Gemeinderäte vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass es optimaler ist, wenn der langfristige Nutzer von Gebäuden auch zu dessen Eigentümer wird: Die Nutzer- und Eigentümerinteressen werden in einer Hand zusammengefasst, Schnittstellen werden abgebaut und die Autonomie der Gemeinden wird gestärkt. Die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) ist eine klare Aufgabe der Gemeinden und wird dies aus heutiger Sicht auch längerfristig bleiben. Entsprechend ist es folgerichtig, die Primarschulliegenschaften nun an die Gemeinden zu übertragen. Der Regierungsrat hat deshalb dem Grossen Rat einen entsprechend Antrag gestellt.

Heute bezahlen die Gemeinden für die Primarschulhäuser dem Kanton einen Mietpreis von 6,59 Mio. Franken pro Jahr. Dies entspricht nicht den Vollkosten. Damit die Gemeinden nach einem Übertrag die Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Kapitalkosten tragen können, benötigen sie insgesamt 8,30 Mio. Franken pro Jahr. Die Berechnungen für den erhöhten Steuerschlüssel gehen von diesen 8,30 Mio. Franken aus. Die Schulliegenschaften werden zum *Preis des Buchwerts*, so wie er gemäss Hochrechnung per Ende 2016 in der Bilanz



des Kantons figuriert, an die Gemeinden übertragen. Der Kanton macht somit durch die Übertragung weder einen Gewinn noch einen Verlust.

Die Übertragung der Schulliegenschaft bedingt die Zustimmung des Grossen Rates, des Einwohnerrats Riehen und der Gemeindeversammlung Bettingen. Sollten die Gemeinden oder der Kanton der Übertragung nicht zustimmen, verbleiben die Liegenschaften im Eigentum des Kantons. Immobilien Basel-Stadt würde dann allerdings neue Mietverträge auf Basis von Geschäftsmieten ausstellen und nicht mehr auf Basis der internen Miete, wie sie den städtischen Schulen verrechnet wird. Damit wären die jährlichen Mietkosten gleich hoch wie die für die Variante Eigentumsübertragung kalkulierten 8,30 Mio. Franken.

Aus diesem Grund haben die Variante Eigentumsübertragung und die Variante Mietlösung die gleichen finanziellen Konsequenzen auf den Finanzausgleich und damit auf den Steuerschlüssel. Jedoch ist zu beachten, dass die Miete einen fixen, nicht beeinflussbaren Kostenblock darstellt; es besteht kein eigener Handlungsspielraum. Die zu erwartenden zukünftigen Mietanpassungen werden diese Situation noch verschärfen. Bei der Variante Kauf sind die Entscheidungsmöglichkeiten im bautechnischen Bereich (Ausbau-/Unterhaltsstandard) und damit auch im finanziellen Bereich bei der Gemeinde.

Ob Variante Kauf oder Miete: Die Bereitstellung von künftigem Schulraum ist in jedem Fall Sache und Aufgabe der Gemeinden.

2.2.1 Schulliegenschaften als wichtiger Bestandteil von FILA2

Im Rahmen der Verhandlungen zu FILA2 war die Klärung der Eigentumsverhältnisse bei den Schulhäusern und Turnhallen in den Gemeinden Bettingen und Riehen ein zentraler Punkt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gemeinden, des Erziehungsdepartements und von Immobilien Basel-Stadt mit der Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen beauftragt. Die Auswirkungen der Eigentumsübertragung auf den Steuerschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden wurden auf politischer Ebene zwischen den drei Exekutiven verhandelt.

2.2.2 Vorentscheid zugunsten der Eigentumsübertragung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen erachten übereinstimmend eine Übertragung der Schulhausliegenschaften ins Eigentum der Gemeinden Bettingen und Riehen als folgerichtige Ergänzung der kommunalen Zuständigkeit für den Betrieb der Primarschulen: Per 1. Januar 2017 sollen die betreffenden Liegenschaften an die Gemeinde Riehen übereignet werden. Das Primarschulhaus Bettingen soll erst nach Abschluss der Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ins Eigentum der Gemeinde Bettingen übertragen werden: Gemäss heutiger Planung kann der Umbau bzw. die Sanierung des Schulhauses auf das Schuljahr 2019/20 fertig gestellt werden. Der Eigentumserwerb wird anschliessend in den darauf folgenden Monaten abgewickelt.

Die Eigentumsübertragung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates, des Einwohnerrats Riehen und der Gemeindeversammlungen Bettingen.

2.2.3 Gründe für die Eigentumsübertragung

Wenn die Gemeinde Eigentümerin ihrer Schulhausliegenschaften wird, erhöht sich ihr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, was die räumlichen Rahmenbedingungen für die Schulen betrifft. Die Autonomie der Gemeinden im Bereich der Primarschulen und Tagesstrukturen wird damit weiter gestärkt:



Unterhalt Gebäude

- Gemeinde kann Ausbaustandard und räumliche Rahmenbedingungen der eigenen Schulen selber bestimmen
- Mehr Verständnis für kommunale Anliegen
- Direkter Einfluss auf bauliche Massnahmen
- Bessere Übersicht über die verschiedenen Nutzergruppen im Gebäude
- Es kann besser auf Situationen vor Ort eingegangen werden
- Klarere Zuständigkeiten
- Kürzere administrative Wege, effizientere und schnellere Handlungsmöglichkeiten

Ausserschulische Nutzung

- Gebäude und Aussenräume können für kommunale Interessen benutzt werden (Vereine, ausserschulische Angebote, mobile Jugendarbeit etc.)
- Klare Verantwortlichkeit / Zuständigkeit
- Vermietungseinnahmen gehen an die Gemeinde und decken weitgehend die Kosten einer lokal besser abgestützten Nutzung

Direktunterstellung Hauswartung

- Direkter Einfluss auf Hauswartung (mehr Handlungsspielraum)

Politische Prozesse

- Die Politik kann direkten Einfluss auf Ausbaustandard und generelle Nutzung der Schulliegenschaften nehmen

2.3 Schulhausliegenschaften in Riehen und Bettingen

2.3.1 Schulhäuser und Parzellen

Standort	Parzelle	Fläche
Schulhaus Erlensträsschen	Parz. RA / 211	6'613 m ²
Schulhaus Hebel ⁴	Parz. RD / 732	20'519 m ²
Schulhaus Burgstrasse	Parz. RA / 210	4'852 m ²
Schulhaus Wasserstelzen	Parz. RD / 602	14'867 m ²
Schulhaus Steingruben (Steingrubenweg 37)	Parz. RF / 427	1'832 m ²
Schulhaus Hinter Gärten	Parz. RF / 977	5'731 m ²
Total Schulhaus-Parzellen Riehen		54'414 m²
Schulhaus Bettingen	Parz. RB / 75	5'444 m ²
Total Schulhaus-Parzellen Bettingen und Riehen		59'858 m²

Tabelle 2: Standorte und Flächen der Schulliegenschaften

Der aktuelle Buchwert (Stand 2014) der Schulhaus-Grundstücke liegt bei 8'73 Mio. Franken⁴. Mit einer Gesamtfläche von 59'858 m² ergibt dies einen Flächenpreis von 146 Franken/m². Die Schulhausliegenschaften sind im Eigentum des Kantons Basel-Stadt oder der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Mit Ausnahme des Steingrubenweg 37 (Zone 2a) sind

⁴ Aktuell umfasst die Parzelle RD/732 33'519 m². Hiervon werden 13'000 m² für das beim Kanton verbleibende Schulhaus Niederholz abparzelliert werden. Entsprechend wurden die Fläche und der Buchwert reduziert.



alle Liegenschaften Teil des Verwaltungsvermögens und in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NÖI).

Wie die Grundstücke werden auch die Aussenanlagen und die Gebäude zum aktuellen Buchwert an die Gemeinden übergehen. Bei allfälligen künftigen Um- und Aufzonungen in den nächsten 100 Jahren soll der heutige Eigentümer (Kanton resp. Einwohnergemeinde Basel) an einer Wertsteigerung partizipieren: Die Differenz des künftigen Landwerts zum aktuellen Buchwert, abzüglich der Mehrwertabgabe, teilen sich die heutige und der zukünftige Landeigentümer hälftig. Die Partizipation wird im Grundbuch festgehalten.

Die Situation an den fünf Standorten Niederholz-Hebel, Hinter Gärten, Burgstrasse, Steingrubenweg und Bettingen wird im Folgenden kurz erläutert.

2.3.2 Niederholz: nur das Hebelschulhaus geht an die Gemeinde

Das Schulhaus Niederholz bildet mit dem Schulhaus Hebel heute eine Schulanlage auf einer Parzelle von 33'519 m². Das Schulhaus Niederholz wird weiterhin vom Kanton als Zentrum für Brückenangebote genutzt werden und verbleibt im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Die gemeinsam genutzte Dreifachturnhalle und der Kindergarten werden mit dem Schulhaus Hebel an die Gemeinde übergehen. Für den Bereich des beim Kanton verbleibenden Niederholz-Schulhauses wird eine neue, eigene Parzelle von rund 13'000 m² geschaffen. Die Parzellengrösse des an die Gemeinde übergehenden Hebelschulhauses beträgt somit neu 20'519 m².

2.3.3 Hinter Gärten, plus Provisorien

Für den Schulbetrieb am Standort Hinter Gärten wurden für das Schuljahr 2014 vom Kanton zwei das Schulhaus ergänzende Schulhausprovisorien auf dem Nachbargrundstück der Gemeinde Riehen aufgestellt. Mit der Eigentumsübertragung werden das Schulhaus Hinter Gärten und die beiden Provisorien übereignet.

2.3.4 Schulhaus Burgstrasse – Tagesstrukturen

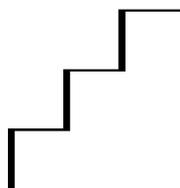
Für das Schulhaus Burgstrasse beschloss der Grosse Rat mit dem Ratschlag betreffend Baumassnahmen für die Tagesstrukturen (GRB 11/45/13.4G vom 9.11.2011) eine Investition von 1,6 Mio. Franken. In Absprache mit der Gemeinde Riehen wurde von einem Anbau oder Ausbau innerhalb des Schulhauses abgesehen. Die Tagesstruktur wird bekanntlich in einen Kindergartenneubau der Gemeinde Riehen auf dem Nachbargrundstück an der Paradiesstrasse integriert werden. Hierfür wurde der Gemeinde ein Investitionsbeitrag von 1,6 Mio. Franken zugesprochen - unabhängig von der Eigentumsübertragung des Schulhauses.

2.3.5 Steingrubenweg 37 – Parzelle RF/427, Finanzvermögen

Die Liegenschaft am Steingrubenweg 37 befindet sich im Finanzvermögen des Kantons und die Veräusserung liegt gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz in der Kompetenz des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat am 23. Februar 2016, vorbehältlich des Zustandekommens der gesamten Eigentumsübertragung der Schulliegenschaften an die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Übertragung der Parzelle RF/427 an die Gemeinde Riehen beschlossen.

2.3.6 Bettingen – Erweiterung und Sanierung

Mit dem GRB 14/12/09G vom 19. März 2014 hat der Grosse Rat die Projektierung zur Gesamtsanierung und Erweiterung der Primarschule Bettingen bewilligt. Die Baueingabe erfolgte im November 2015 und der Ratschlag für die Bauausgabenbewilligung (Investitionskredit) soll unmittelbar nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens vom Regierungsrat



verabschiedet werden. Der Baubeginn ist ab Sommer 2018 geplant und die Inbetriebnahme soll auf Beginn des Schuljahres 2019/20 erfolgen. Begleitet wird das Bauvorhaben durch die Projektorganisation des Kantons, mit Einsitz der Gemeinde Bettingen in der Baukommission. Für die Tagesstrukturangebote stellt der Kanton der Gemeinde Bettingen zudem den erforderlichen Schulraum mietweise zur Verfügung.

2.3.7 Buchwert als Kaufpreis

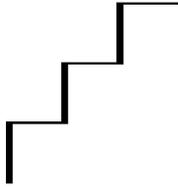
In den Verhandlungen zwischen Regierungsrat und den Gemeinden wurde beschlossen, die Schulhausliegenschaften (Gebäude inkl. Betriebseinrichtungen, Grundstücke und Aussenanlagen) zum Buchwert per 31. Dezember 2016 an die Gemeinden zu übertragen. Dadurch erzielt der Kanton mit dem Verkauf weder einen Gewinn noch einen Verlust. Basierend auf den Buchwerten aus dem Jahr 2014 und den prognostizierten Aktivierungen und Abschreibungen für die Jahre 2015 und 2016 werden die Schulhausliegenschaften beim Kanton am 31. Dezember 2016 mit rund 80,02 Mio. Franken verbucht sein.

Bezogen auf die einzelnen Schulhausliegenschaften ergeben sich folgende voraussichtliche Buchwerte per 31. Dezember 2016:

Standort		Voraussichtlicher Buchwert per 31.12.16
Riehen		
Schulhaus Erlensträsschen		6'115'000
Schulhaus Hebel		24'597'000
Schulhaus Burgstrasse		4'755'000
Schulhaus Wasserstelzen		8'366'000
Schulhaus Hinter Gärten		18'934'000
Schulhaus Steingruben (Finanzvermögen) ⁵		4'082'000
voraussichtlicher Buchwert per 31.12.2016		66'849'000
Anteil Verwaltungsvermögen	62'767'000	
Anteil Finanzvermögen (Steingrubenweg 37)	4'082'000	
Bettingen		
Primarschulhaus Bettingen		13'168'000
Anteil Kindergarten	1'500'000	
Total Schulhäuser Bettingen und Riehen		
voraussichtlicher Buchwert		80'017'000
Anteil Verwaltungsvermögen	75'935'000	
Anteil Finanzvermögen (Steingrubenweg 37)	4'082'000	

Tabelle 3: Voraussichtliche Buchwerte der Schulliegenschaften per 31.12.2016

⁵ Der relativ hohe Buchwert des Schulhauses Steingruben ist durch die Bewertungsmethodik bedingt: Dieses Schulhaus befindet sich im Finanzvermögen; gemäss Rechnungsmodell des Kantons (HRM2) wird der Buchwert nach den Erträgen berechnet. Die übrigen Schulhäuser befinden sich im Verwaltungsvermögen und werden nach ihren Bauteilen bewertet und jährlich entsprechend der Alterung abgeschrieben.



2.4 Konditionen und Modalitäten der Übernahme

2.4.1 Termine

Die Übertragung der Schulhausliegenschaften an die Gemeinde Riehen ist per 1.1.2017 vorgesehen. Das Primarschulhaus Bettingen soll, wie erwähnt, erst nach Abschluss der Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ins Eigentum der Gemeinde Bettingen übertragen werden - gemäss heutiger Planung im Spätsommer 2019.

Kaufpreis

Die Gemeinden und der Regierungsrat haben sich geeinigt, die Liegenschaften zum voraussichtlichen Buchwert per 31.12.2016 zu übertragen, den errechneten Wert zu fixieren und diesen als Kaufpreis festzusetzen. Die Gemeinde Riehen erhält somit - sofern der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats folgt - das Angebot, die Primarschulliegenschaften in Riehen für einen Betrag von 66,849 Mio. Franken zu erwerben.

Für die Gemeinde Bettingen beläuft sich das Angebot für ihr Primarschulhaus auf 13,168 Mio. Franken. Darin enthalten ist der Kindergarten für 1,5 Mio. Franken. Ab 1.1.2017 bis zur späteren Übertragung bezahlt die Gemeinde Bettingen eine entsprechende Miete. Der neue Mietvertrag wird von Immobilien Basel-Stadt auf Basis einer Geschäftsmiete ausgestellt.

2.4.2 Hauswartung und Gebäudeunterhalt

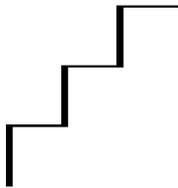
Die Hauswartung und der Gebäudeunterhalt werden erst ab dem 1. Januar 2019 von den Gemeinden in eigener Regie geführt. Damit erhalten die Gemeinden ausreichend Vorbereitungszeit für die Übernahme der neuen Aufgaben. Die Gemeinden werden zunächst die entsprechenden Dienstleistungen über eine Leistungsvereinbarung bei den kantonalen Fachstellen einkaufen. Inwieweit über Januar 2019 hinaus eine Zusammenarbeit erwünscht ist, werden die Gemeinden mit den involvierten Fachstellen klären.

2.4.3 Jährliche Kosten der Schulliegenschaften

Anstelle fixer Mietkosten entstehen den Gemeinden bei einer Übernahme der Schulliegenschaften Folge- bzw. Begleitkosten: Es sind dies Kapitalkosten, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten sowie Kosten für das interne Management des wesentlich erweiterten Liegenschaftsportefeuilles. Die Kosten für Hauswartung, Heizung und Strom sind wie bisher Teil der Betriebskosten. Die neuen Kosten für Schulliegenschaften belaufen sich für die Gemeinden auf durchschnittlich 8,30 Mio. Franken pro Jahr. Basis für diese Kalkulation sind Erfahrungswerte. Die gegenwärtige Belastung mit dem Mietmodell bis Ende 2016 liegt für die Gemeinden bei 6,6 Mio. Franken. Dabei gilt es, wie erwähnt, zu beachten, dass auch mit einem Mietmodell die Kosten ab 2017 höher sein werden.

Im Vergleich zur heutigen Situation werden die Gemeinden eine jährliche Mehrbelastung von 1,7 Mio. Franken ausweisen. Bei der Gemeinde Riehen sind es 1,63 Mio. Franken und bei Bettingen 0,07 Mio. Franken pro Jahr.

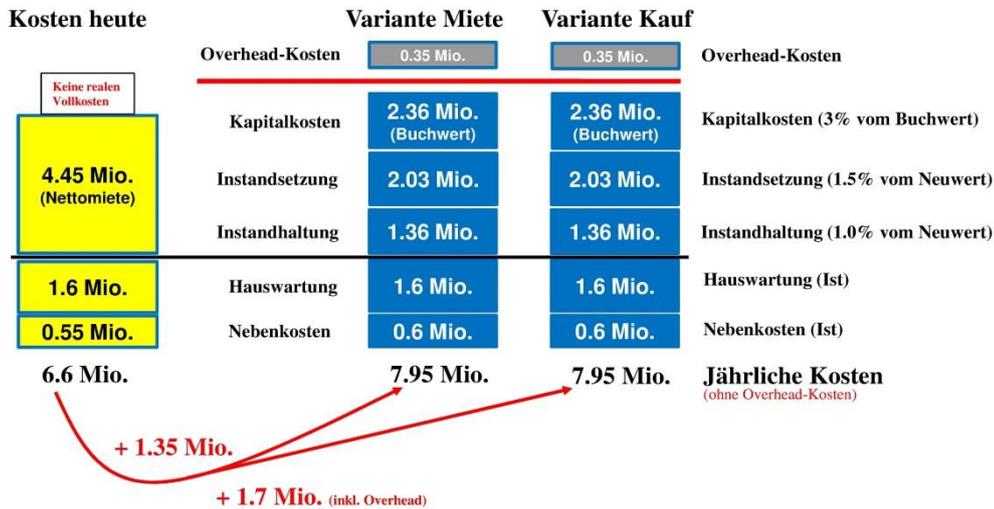
Die nachstehende Grafik zeigt die Berechnung der jährlichen Kosten für die Schulliegenschaften (Bauten und Land; ohne den Bereich Kindergarten) für die Schulen Bettingen/Riehen - im Vergleich zwischen Miete und Kauf.



Fact-Sheet Kostenvergleich Miete versus Kauf

(Zahlen: Total Bettingen und Riehen)

Buchwert : CHF 78,5 Mio.
 Neuwert: CHF 135,6 Mio.
 (Stand 1.1.2017, ohne Kindergarten Bettingen)



Grafik 3: Berechnung der jährlichen Liegenschaftskosten

Die Darstellung zeigt, dass hinsichtlich der Folgekosten für die Gemeinden der Frankenbetrag für das Mietmodell bzw. für die Eigentumsübertragung identisch ist. Dies bedeutet, dass die Eichung des Steuerschlüssels unabhängig vom Entscheid der Eigentumsübertragung durchgeführt werden kann. Nachstehend werden die einzelnen Kostenelemente näher erläutert:

2.4.4 Finanzierung und Bewirtschaftung der Schulliegenschaften

Von zentraler Bedeutung für die Entscheidung Kauf oder weiterhin Miete der Schulliegenschaften ist die wirtschaftliche Tragbarkeit auf längere Dauer.

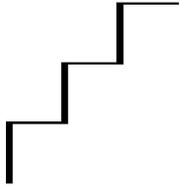
Variante Kauf

Bei der Variante Kauf muss die Gemeinde Fremdkapital aufnehmen, um die Liegenschaften zu erwerben. Da die Gemeinden die Schulliegenschaften langfristig übernehmen, wurde ein Zinssatz bestimmt, mit dem auch in der ungewissen Zukunft die Kapitalkosten finanziert werden können. Entsprechend werden bei der Berechnung des Steuerschlüssels die Kapitalkosten mit 3 % des Kaufpreises berücksichtigt. Die Finanzierung des Fremdkapitals ist damit sichergestellt. Diese Festsetzung des Zinssatzes erfolgte im Wissen, dass die momentanen Kapitalkosten um einiges tiefer liegen.

Die Kosten für Instandhaltung⁶ (1 % des Neuwerts) und Instandsetzung⁷ der Liegenschaften (1,5 % des Neuwerts) werden ebenfalls in den Steuerschlüssel eingerechnet. Die Gemeinden erhalten bei der Eigentumsübertragung die erforderlichen finanziellen Mittel, um die

⁶ Instandhaltung: Einfache und regelmässige Massnahmen (Reparaturen), die während der Nutzungsdauer eines Gebäudes der Erhaltung des bestimmungsgemässen Gebrauchs und zur Beseitigung der durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Mängel dienen.

⁷ Instandsetzung: Diese beinhaltet nach SIA die zyklischen Aufwendungen für das Wiederherstellen der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für bestimmte Dauer. Es ist die Erneuerung eines umfassenden Bauteils des Gebäudes, so dass wieder ein neuer Lebenszyklus entsteht. Instandsetzung kompensiert die Altersentwertung und wird erst gegen Ende der Lebensdauer eines Bauteils vorgenommen.



Liegenschaften im gleichen Standard bewirtschaften zu können, wie dies heute beim Kanton der Fall ist. Da diese Kosten aperiodisch anfallen werden, soll für die Finanzierung des Gebäudeunterhalts (Instandhaltung und Instandsetzung) eine Spezialfinanzierung (Fonds) gebildet werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die via Steuerschlüssel „mitgegebene“ Finanzierung nicht zweckentfremdet wird und auch bei ausserordentlichen Investitionen die notwendigen Mittel bereitgestellt werden können (siehe dazu hinten Ziff. 6, Erlass einer Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulliegenschaften).

Gebäudeunterhalt und Hauswartung werden mit dem Eigentumserwerb Sache der Gemeinden Riehen bzw. Bettingen. Beides soll aber erst ab 1. Januar 2019 von den Gemeinden in eigener Regie geführt werden. Die Gemeinden werden, wie erwähnt, zunächst die entsprechenden Dienstleistungen über eine Leistungsvereinbarung bei den kantonalen Fachstellen einkaufen. Damit verbleibt ausreichend Vorbereitungszeit für die Übernahme der neuen Aufgaben. Die Kosten für den notwendigen Organisationsaufbau in der Höhe von 350'000 Franken (Overhead-Kosten) werden bei der Anpassung des Steuerschlüssels ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Variante Kauf liegt auch die vollständige Hoheit über die ausserschulische Vermietung ab 1.1.2017 bei der Gemeinde.

Für die interne Verrechnung der Mietkosten an die Gemeindeschulen Bettingen/Riehen spielt es zu Beginn keine Rolle, ob die Variante Kauf oder Mietlösung gewählt wird. Die identischen (vollen) Kosten werden den Gemeindeschulen als interner Mietzins verrechnet und für die Riehener Schülerinnen und Schüler anteilmässig (pro Schülerin bzw. Schüler) dem Produkt Primarschule belastet, desgleichen für die Bettinger Schülerinnen bzw. Schüler.

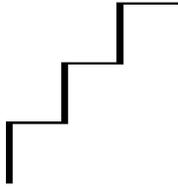
Je nach Kostenentwicklung kann die Mietlösung von der Variante Kauf im Lauf der Zeit differieren, weil der Liegenschaftseigner - entweder der Kanton oder aber die Gemeinde selber - möglicherweise unterschiedlich auf Unterhaltsbedarf oder räumliche Anforderungen reagiert. Bei der Variante Kauf hat dies die Gemeinde selber in der Hand.

Variante Miete

Der Kanton (Immobilien Basel-Stadt) wird den Gemeinden für den bestehenden Schulraum neue Mietverträge auf Basis von Geschäftsmietverträgen ausstellen. Die bisherigen Mietverträge nach internem Mietreglement werden nicht fortgeführt. Alle fünf Jahre findet eine Anpassung des Mietzinses an den Konsumentenpreisindex statt. Wertvermehrende Investitionen sowie neue oder erhöhte Abgaben, die das Grundeigentum belasten, werden im Mietzins entsprechend berücksichtigt werden. Die Hauswartung wird weiterhin durch das Erziehungsdepartement erfolgen und den Gemeinden verrechnet. Zukünftige Erhöhungen des Nettomietzinses sind kein Grund für eine Anpassung des Steuerschlüssels. Die ausserschulische Vermietung der Schulliegenschaften wird den Gemeinden im Sinne einer Zulassung von Untermietverhältnissen zwar gestattet; letztlich bleibt die Hoheit über die Mietobjekte aber beim Kanton.

Bei einer Mietlösung ist zu beachten, dass für die Gemeinde künftig finanzpolitisch weniger Handlungsspielraum besteht, da die Miete einen fixen, gebundenen Kostenblock darstellt - abhängig vom externen Vermieter.

Für die Bereitstellung von künftigem neuem Schulraum sind auch bei der Variante Miete die Gemeinden selber zuständig.



2.5 Ausgleichszahlungen aufgrund der Spitalschliessung in Riehen

Ein weiteres Element in den Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinde Riehen ergab sich aus den gesamtschweizerischen Umwälzungen im Bereich der Pflege- und Spitalfinanzierung: Die neuen bundesrechtlichen Regelungen machten auch in Basel-Stadt Anpassungen in der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden erforderlich. In einem Vertrag zwischen Regierungsrat und Gemeinden wurde die Zuständigkeit der Gemeinden für die von der öffentlichen Hand zu tragenden Beiträge an die Pflegekosten mit Wirksamkeit ab 2011 festgelegt.

Die finanzielle Mehrbelastung des Gemeindehaushalts der Gemeinde Riehen durch die neue Pflegefinanzierung wurde aufgefangen durch den Wegfall der jährlichen Subventionen an das Gemeindespital seit dessen Schliessung Ende 2009.

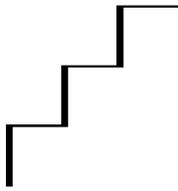
Für den Kanton brachte die Aufhebung des Gemeindespitals markante Mehrkosten durch zusätzliche Spitalfinanzierungsbeiträge an andere Spitäler, insbesondere an das Claraspital und an das Universitätsspital Basel. Diese Verschiebung gegenüber den NOKE-Kalkulationsgrundlagen aus dem Jahr 2008 wurde seitens des Kantons als wesentlich im Sinne des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes erachtet. Der Regierungsrat und die Gemeinde Riehen kamen überein, den festgestellten Anpassungsbedarf vorerst ebenfalls in Form von (befristeten) Ausgleichszahlungen zu regeln, in diesem Fall von der Gemeinde an den Kanton: Unter Anrechnung der erwähnten Mehrkosten, die der Gemeinde im Bereich der Pflegefinanzierung direkt erwachsen, leistet Riehen gemäss dem vom Einwohnerrat Riehen genehmigten Übergangsvertrag seit 2012 Ausgleichszahlungen an den Kanton. Diese belaufen sich ab 2016 auf 2,4 Mio. Franken pro Jahr. Diese Transferzahlung zugunsten des Kantons soll in den neuen Steuerschlüssel übertragen werden.

2.6 Gesundheit und Soziales

Neben der oben genannten Spitalschliessung und Pflegefinanzierung gibt es im Bereich „Gesundheit und Soziales“ noch kleinere Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden:

- a) Heimplatzierungen: Heute besteht bei der Finanzierung der ausserfamiliären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen eine Unterscheidung zwischen einer Platzierung in einem IVSE-Heim (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) und einem nicht IVSE-Heim. Neu wird nun vereinbart, dass im innerkantonalen Verhältnis die nicht IVSE-Heime den IVSE-Heimen gleichgestellt werden und die Finanzierung zulasten des Kantons geht. Dies wird bei den Gemeinden zu einer jährlichen Entlastung von stark schwankenden Kosten von 300'000 bis 500'000 Franken führen.
- b) Tagespflegeheime: Im innerkantonalen Vertrag zur Pflegefinanzierung fehlte bis anhin eine Regelung für den Bereich der Tagespflegeheime. Dies wurde nun im Sinne des Wohnsitzprinzips geregelt. Die Regelung führt zu einer Mehrbelastung der Gemeinden von rund 170'000 Franken.
- c) Behindertenhilfe: Durch die Neuordnung der Behindertenhilfe wird die Belastung der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen um 75'000 bis 150'000 Franken abnehmen⁸.

⁸ Dieser Effekt wurde bereits im Ratschlag des Regierungsrats Nr. 14.1356 an den Grossen Rat dargelegt.



- d) Familienberatung: Die Gemeinden werden bereits im Jahr 2016 neu einen pauschalen Beitrag direkt an die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe) entrichten. Auf der Grundlage der Berechnungen der kantonalen Stellen beträgt der Beitrag der Gemeinden 130'000 Franken. Der kantonale Beitrag an die fabe reduziert sich ab 2016 in diesem Umfang. Für 2017 sollen direkte Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und der fabe ausgehandelt werden. Gemeinde-intern wird dieser Betrag der Produktgruppe Bildung und Familie zugeordnet.

Finanzielle Übersicht (bei Spannweite wird jeweils der Mittelwert genommen):

Aufgabe	Kanton In CHF	Gemeinden In CHF
a) Heimplatzierungen	+400'000	-400'000
b) Tagespflegeheime	-170'000	+170'000
c) Behindertenhilfe	+113'000	-113'000
d) Familienberatung	-132'000	+132'000
Total	211'000	-211'000

Tabelle 4: Übersicht über Verschiebungen im Bereich Gesundheit und Soziales

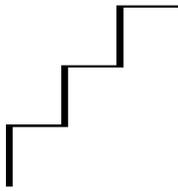
Die vier Verschiebungen führen somit netto zu einer Mehrbelastung des Kantons von 211'000 Franken und einer entsprechenden Entlastung der beiden Gemeinden. Der Anteil von Riehen wurde mit 201'000 Franken berechnet.

2.7 Klärung der Zuständigkeit beim öffentlichen Verkehr

Ein weiteres Ziel war auch, eine klare Regelung über Aufgaben und Zuständigkeiten zu erarbeiten, was die Leistungen im öffentlichen Verkehr betrifft. Unverändert bleiben die Verantwortlichkeiten und Finanzierungsregelungen im Tram-, Bus- und Ruftaxi-Bereich. So bleibt der Kanton allein zuständig für den Regional- und den Agglomerationsverkehr. Die Ortsbuslinien verbleiben in der gemeinsamen Verantwortung und werden paritätisch durch Kanton und Gemeinde bestellt und finanziert. Die Ruftaxis bleiben in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden.

Eine Veränderung wurde im Bereich der S-Bahn-Finanzierung beschlossen. Aus historischen Gründen erfolgt die Finanzierung der Linie S6 heute zwischen Basel SBB und Basel Badischer Bahnhof gemischt: So bezahlt der Bund 333'000 Franken, der Kanton 534'000 Franken und die Gemeinde Riehen 280'000 Franken. Ab der Haltestelle Basel Badischer Bahnhof bis ins Wiesental finanziert das Bundesland Baden-Württemberg die ungedeckten Kosten. Bei der S-Bahn handelt es sich um eine klassische kantonale Aufgabe. Der Kanton übernimmt deshalb ab 2017 auch die Finanzierung des heutigen Gemeindeanteils. Dies entlastet Riehen um jährlich 280'000 Franken. Diese Finanzierungsverschiebung wird entsprechend via Steuerschlüssel ausgeglichen.

Im Verlauf des Jahres 2016 wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den BVB und der Fachstelle Mobilität der kantonalen Verwaltung in einer Vereinbarung geregelt.



2.8 Asylwesen

Heute trägt der Kanton die gesamte Verantwortung im Asylbereich. Die Flüchtlinge werden, bis auf einzelne Ausnahmen, in der Stadt Basel untergebracht. Der Ausgabenüberschuss im Bereich Asylwesen von 13,4 Mio. Franken (Stand 2015, nach Abzug der Bundespauschale) wird allein durch den Kanton getragen. Dass auch die basel-städtischen Gemeinden einen angemessenen Beitrag im Asylbereich leisten sollen, entspricht den schweizweiten Regelungen und ist überdies ein Gebot der Zeit.

Anfänglich als Teilprojekt, in der Folge dann aber parallel zum Projekt FILA2, wurde unter der Federführung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) die Thematik aufgenommen und bearbeitet. Anders als in anderen Kantonen üblich, konnte anstelle eines kantonalen Gesetzes der Weg über eine Vereinbarung zwischen Kanton (Regierungsrat) und Gemeinden beschritten werden. Der gemeinsam erarbeitete Vertrag sieht mit Wirkung ab 2017 folgende Eckpunkte vor:

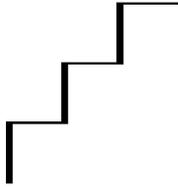
- Neu schaffen die Gemeinden nach Möglichkeit Wohnraum für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, es gibt aber keine fixe Quote.
- Die Gemeinden schaffen eine Ansprechstelle Asyl (20 %) für die soziale Integration der Flüchtlinge und für den Austausch mit der Bevölkerung.
- Finanziell beteiligen sich die Gemeinden jährlich proportional zu ihrer Bevölkerung am Ausgabenüberschuss Asyl des Kantons, mithin an denjenigen Kosten, die nicht mit den Mitteln des Bundes finanziert werden können.
- Die Sozialhilfe Basel bleibt in der Regel für die Sozialhilfeunterstützung, die Unterbringung und die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich zuständig, welche im Kanton Basel-Stadt wohnen. In Ausnahmefällen kann zum Wohle unterstützter Personen aus dem Asylbereich mit dem Wohnsitzwechsel in die Gemeinden auch ein Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit einhergehen.
- Es wird eine innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl Kanton/Gemeinden geschaffen.

In den Verhandlungen im Rahmen von FILA2 ging man noch von Kostenfolgen für die Gemeinde Riehen von rund 1 Mio. Franken p.a. aus. Auf der Grundlage der Jahresrechnung 2015 und der Schätzungen des WSU wären es nun für 2017 1,7 Mio. Franken. Sollte den Gemeinden im Asylbereich eine übermässige finanzielle Belastung entstehen - so die Formulierung im Vertrag - verhandeln der Kanton und die Gemeinden neu.

Die Kostenfolgen der Beteiligung an den Asylaufgaben werden nicht via Finanz- und Lastenausgleich ausgeglichen. Sie führen somit - gleich wie in anderen Kantonen - ab 2017 zu einer zusätzlichen Belastung der Finanzhaushalte der Gemeinden Riehen und Bettingen. Die Mitverantwortung der Gemeinden für das Asylwesen war indessen ein wichtiges Element in den Verhandlungen zu FILA2. Die Mehrbelastung wurde seitens der Gemeinden bei der Suche nach einem Konsens beim künftigen Finanz- und Lastenausgleich in die Waagschale gelegt. Das für die Gemeinden faire Verhandlungsergebnis mit einem Steuerschlüssel von 50:50 (s. dazu hinten Ziff. 3.2) beruht ganz wesentlich auf der einvernehmlichen Beteiligung an dieser herausfordernden Aufgabe des Kantons.

Der Asylvertrag wird dem Einwohnerrat resp. der Gemeindeversammlung Bettingen mit separater Vorlage⁹ zur Genehmigung unterbreitet. Sollte die Regelung auf dem Weg der Vereinbarung keine Zustimmung finden, würde der Kanton ein entsprechendes Asylgesetz erlassen.

⁹ S. Vorlage Nr. 14-18.082.01



2.9 Abgeltung zentralörtlicher Leistungen

Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz enthält verschiedene Finanzausgleichselemente, welche die bestehenden Unterschiede in der Steuerkraft und der Belastung durch Zentrumsfunktionen bzw. -leistungen teilweise ausgleichen sollen. Neben der Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden und dem Ressourcenausgleich ist der Lastenausgleich das dritte Hauptelement.

Der Lastenausgleich bezieht sich auf zwei Elemente: Die zentralörtlichen Leistungen und die Zentrumslasten. *Zentralörtliche Leistungen* sind Leistungen, die vom Zentrum erbracht werden und die von einem definierbaren Personenkreis von ausserhalb des Zentrums in Anspruch genommen werden (z.B. Universitätsstudium, Museums- oder Theaterbesuch, Spitalaufenthalt). *Allgemeine Zentrumslasten* sind jene Kosten, die in einem Zentrum aufgrund seiner Zentrumsfunktion anfallen, welche aber nicht eindeutig Menschen von ausserhalb des Zentrums angelastet werden können (z.B. erhöhte Kosten für Sicherheit oder Sauberkeit sowie für das Sozialwesen). Diese allgemeinen Zentrumslasten werden aus den Kantonssteuern finanziert (§ 6 FiLaG).

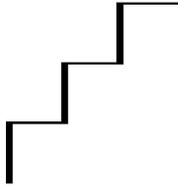
Anders verhält es sich mit der Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen. Um komplizierte und aufwändige Erhebungs- und Abrechnungsverfahren zu vermeiden, ist im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz festgelegt, dass Bettingen und Riehen die zentralörtlichen Leistungen der Stadt Basel pauschal mit einem fixen Prozentsatz des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials abgelteten. Zurzeit sind es 2,5 Prozent (§ 7 FiLaG).

Der Prozentsatz von 2,5 Prozent basiert auf einer konkreten Erhebung ausgewählter Institutionen, wonach die Stadt in den Jahren 2002 bis 2006 in den Bereichen Museen, Theater Basel, Stiftung Basler Orchester und Sportinfrastruktur Kosten von durchschnittlich rund 100 Mio. Franken getragen hat. Diese Kosten wurden gemäss Bevölkerung und Zentrumsnähe auf die Agglomeration und die Gemeinden aufgeteilt. Als die 100 Mio. Franken aufgrund der Gewichtungen und der Bevölkerungszahlen per Ende 2005 aufgeteilt wurden, ergaben sich jährliche Beträge in Höhe von rund 4,5 Mio. Franken für Riehen.

Im Rahmen der FiLa2-Verhandlungen wurde beschlossen, die Herleitung der zentralörtlichen Leistungen von NOKE zu übernehmen und damit auf eine grundlegende Neuanpassung zu verzichten - nicht zuletzt auch mit Blick auf die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Agglomerationsgemeinden. Die Zahlen der vier Bereiche sollen aber aktualisiert werden. Berücksichtigt werden dabei die bereits eingetretenen und geplanten Kostensteigerungen (z.B. höhere Betriebskosten durch den Erweiterungsbau des Kunstmuseums) und die internen Mieten der Institutionen. Gemäss der aktualisierten Kostenerhebung erbringt die Stadt Basel ab 2017 zentralörtliche Leistungen im Betrag von rund 127 Mio. Franken. Hinsichtlich der massgeblichen Bevölkerungszahlen stützen sich die Prognosen für die jährlichen Zunahmen der Jahre 2015 bis 2017 auf das jeweils in der Stadt Basel, Bettingen und Riehen erzielte durchschnittliche jährliche Wachstum der Jahre 2006 bis 2014.

Zur angemessenen Mitfinanzierung der erwähnten 127 Mio. Franken reichen die geltenden 2,5 Prozent nicht aus.

Vielmehr zeigen die Berechnungen, dass im Durchschnitt für die Jahre 2008 bis 2017 ein pauschaler Wert von 3,0 Prozent für Riehen und 2,8 Prozent für Bettingen resultieren würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen von 2,5 auf 3,0 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials zu erhöhen. Für Riehen ergibt sich dadurch eine durchschnittliche jährliche Mehrbelastung von rund 856'000 Franken. Die Gemeinden beteiligen sich damit proportional an den



realen Mehrkosten der städtischen Zentrumsleistungen, von welchen die Rieherer Einwohnerinnen und Einwohner genauso profitieren wie die Wohnbevölkerung der Stadt.

Anders als bei der damaligen Regelung bei NOKE werden die Mehrkosten nicht via Steuerschlüssel ausgeglichen. Sie führen somit zu einer Mehrbelastung der Finanzhaushalte der Gemeinden - für Bettingen proportional etwas stärker als für Riehen. Dieses Zugeständnis ist Teil des Verhandlungskompromisses - akzeptabel seitens der Gemeinden nur im Gesamtkontext des Verhältnisses zwischen Kanton und Gemeinden und mit Blick auf den letztlich ausgehandelten Steuerschlüssel.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Übersicht der Kostenfolgen

Die unter Kapitel 2 erwähnten Veränderungen führen insgesamt zu den folgenden Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden:

in TCHF	Basel-Stadt	Riehen	Bettingen
Primarschulkosten	-12'883	12'218	665
Liegenschaftskosten Primarschulen	-1'700	1'630	70
Spitalschliessung und Pflegekosten	2'400	-2'400	0
Gesundheit und Soziales	211	-201	-10
Verkehr (S-Bahn)	280	-280	0
Total	-11'692	10'967	725

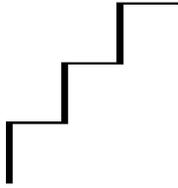
Tabelle 5: Übersicht über die Kostenfolgen der neuen Finanzierungszuständigkeiten

Durch die Verschiebung der Finanzierungszuständigkeit und die Ablösung bisheriger Transferzahlungen wird der Kanton Basel-Stadt jährlich um 11,692 Mio. Franken entlastet. Riehen hat Mehrkosten von 10,967 Mio. Franken, Bettingen von 725'000 Franken zu tragen. Diese Mehrkosten sollen mittels für die Gemeinden erhöhten Steuerschlüssels finanziert werden.

3.2 Anpassung des Steuerschlüssels

Ausgangsbasis für die Neukalibrierung sind die Einnahmenstruktur der Gemeinden sowie der bestehende Fächer an kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen, welche die Gemeinden für die Einwohnerinnen und Einwohner erbringen und zu finanzieren haben. Den Gemeinden soll bei der jetzigen Neuregelung der nötige finanzielle Handlungsspielraum erhalten bleiben, damit sie ihrer - nun nochmals vergrösserten - Verantwortung nachkommen können. Dies betrifft vor allem auch die vollumfängliche Zuständigkeit für die Primarstufe der Volksschule (Kindergarten und Primarschule). Aus kantonaler Sicht besteht ein hohes Interesse an den beiden attraktiven, innerkantonalen Wohngemeinden - attraktiv durch einen guten Service Public, attraktiv auch in steuerlicher Hinsicht.

Am Katalog der von den Gemeinden vereinnahmten Steuerarten wird nichts geändert. Es gibt drei unterschiedliche Methoden der Steueraufteilung in den Gemeinden:



- a) Bei der Einkommenssteuer (inkl. Quellensteuer), der Vermögenssteuer und der Grundstücksgewinnsteuer erhebt der Kanton gegenwärtig in den Gemeinden 55 % der Steuer. Bei diesen Steuerarten legen die Gemeinden autonom ihren kommunalen Steuerfuss auf ihrem Steueranteil fest. In Riehen liegt dieser zurzeit bei 37 % für die Einkommenssteuer und bei 43 % für die Vermögenssteuer. In Bettingen liegt der Steuerfuss bei 34 % für die Einkommenssteuer und bei 40 % für die Vermögenssteuer.
- b) Bei der Gewinnsteuer (progressiver Teil), der Kapitalsteuer und der Grundstückssteuer erhält der Kanton 55 % und die Gemeinden 45 % des Steuerertrags. Der Gemeindesteuerfuss ist fix und kann nicht durch die Gemeinden autonom bestimmt werden.
- c) Bei allen anderen Steuerarten vereinnahmt der Kanton 100 % der Steuererträge.

Mithilfe der durchschnittlichen Steuererträge der Jahre 2011 bis 2014 haben Kanton und Gemeinden berechnet, wie hoch der Steuermehrertrag der Gemeinden ist, wenn der Gemeindeanteil um einen Prozentpunkt steigt. Bei der Gemeinde Riehen liegt dieser Mehrertrag pro 1 Prozentpunkt bei 2'275'000 Franken, bei Bettingen bei 139'000 Franken.

Die Gemeinde Riehen benötigt somit für die oben dargelegten Mehrkosten von 10,967 Mio. Franken kalkulatorisch 4,8 Steuerfussprozente, Bettingen für 725'000 Franken 5,2 Steuerfussprozente. Da es nur eine Kantonssteuerquote für beide Gemeinden geben kann, wird die neue Kantonssteuerquote auf 50 Prozent festgelegt.

Die Gemeindesteuerquote soll sich somit für beide Gemeinden um 5,0 Prozent erhöhen. Dies ermöglicht den Gemeinden, die neuen Aufgaben und Kosten zu übernehmen und die damit verbundenen erhöhten Risiken eigenverantwortlich zu tragen. Die Kantonssteuerquote soll folglich von 55 auf 50 Prozent gesenkt werden. Die entsprechende Änderung des Steuergesetzes hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt.

3.3 Kostenwirkungen ausserhalb des Steuerschlüssels

Ausserhalb des Steuerschlüssels kommt es, wie oben ausgeführt, zulasten der Gemeinden zu finanziellen Verschiebungen bei den Asylkosten und bei den zentralörtlichen Leistungen.

3.3.1 Asylkosten

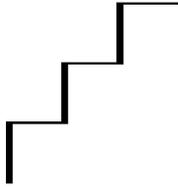
Durch die Vereinbarung im Asylbereich ergibt sich für Riehen eine jährliche Mehrbelastung von rund 1,7 Mio. Franken (s. oben unter Ziff. 2.8 sowie die separate Vorlage).

3.3.2 Zentralörtliche Leistungen

Für Riehen ergibt sich, wie oben unter Ziff. 2.9 erwähnt, eine durchschnittliche jährliche Mehrbelastung von rund 856'000 Franken, für Bettingen von rund 54'000 Franken. Die Stadt erfährt dadurch eine Entlastung von 910'000 Franken, denen aber reale Mehrausgaben zum Beispiel bei den erhöhten Betriebskosten des erweiterten Kunstmuseums oder den Sanierungsarbeiten beim Theater Basel gegenüberstehen. Vollzogen wird dieser zusätzliche Beitrag der Gemeinden an die zentralörtlichen Leistungen in alleiniger Kompetenz des Grossen Rats (Änderung im FiLaG).

3.4 Auswirkungen auf die Steuerzahlenden

Der Gemeinderat geht davon aus, dass das ausgehandelte Gesamtpaket von FiLa2 unter den getroffenen Annahmen und bei gleichbleibenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu keinen wesentlichen Veränderungen des gegenwärtigen Steuerniveaus führt.



Relevant ist dabei die Summe der Kantons- und der Gemeindesteuern, also jener Gesamtbetrag an Kantons- und Gemeindesteuern, welchen die in Riehen wohnhaften Steuerpflichtigen zu bezahlen haben.

Das grössere Aufgaben- und Ausgabenvolumen führen natürlicherweise zu grösseren Chancen und grösseren Risiken der Gemeinde. Gleichzeitig haben die Gemeindebehörden auch einen höheren Anteil an Steuerungsmöglichkeiten, sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite. Mit anderen Worten: Der Autonomiebereich der beiden Gemeinden im Kanton Basel-Stadt wird grösser. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn die Gemeinden die Schulliegenschaften erwerben.

4. Gesetzesänderungen im Kanton

Mit dem Ratschlag an den Grossen Rat beantragt der Regierungsrat - gestützt auf die Verhandlungen mit den beiden Gemeinden - entsprechende Anpassungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) sowie des Steuergesetzes.

4.1 Änderungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes

4.1.1 Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen

Aufgrund der oben genannten Erläuterungen und Berechnungen soll die pauschale lineare Abgeltung der Gemeinden für zentralörtliche Leistungen von 2,5 auf 3,0 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials erhöht werden. Gemäss dem Antrag des Regierungsrats an den Grossen Rat soll § 7 FiLaG entsprechend angepasst werden:

§ 7. Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen

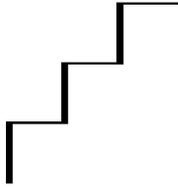
¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von **3,0** Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.

² Der Regierungsrat setzt jährlich das Einkommenssteuerpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre mit Wirkung für das Folgejahr fest.

4.1.2 Regeln für künftige Anpassungen

Nach dem heutigen § 9 Abs. 2 FiLaG wird der Finanz- und Lastenausgleich angepasst, wenn die Einwohnergemeinden wesentliche neue Aufgaben übernehmen oder abgeben. Ob es sich dabei um eine Verschiebung von Aufgaben und Finanzlasten handelt oder nicht, spielt nach dem geltenden Recht keine Rolle. Eine neue Aufgabe ändert jedoch nichts an der proportionalen Aufteilung der Aufgaben und Lasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, wenn diese Aufgabe von den Einwohnergemeinden und dem Kanton in gleichem Mass neu übernommen wird, also auf beiden Seiten ein analoger Lastenanstieg (oder allenfalls auch eine Entlastung) resultiert. Derartige gemeinsame neue Lasten rechtfertigen deshalb keine Anpassung des Steuerschlüssels. Erst wenn eine echte Verschiebung von Lasten stattfindet, wenn also die Übernahme von Aufgaben die jeweils andere Seite entlastet, ändern die Proportionen und es rechtfertigt sich ein finanzieller Ausgleich.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Revision des geltenden Rechts, nach welcher ab 2017 nur noch *Lastenverschiebungen* berücksichtigt werden.



Solche Verschiebungen werden nach der neuen Regelung mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen, sobald sie „wesentlich“ sind, also ein gewisses Volumen erreichen. Die Wesentlichkeitsgrenze wird als Prozentsatz des Ressourcenpotenzials der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

Gemäss § 3 FiLaG ist das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde der Wert ihrer fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen. Es entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstücksgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000. Der Regierungsrat setzt jährlich das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre für das Folgejahr fest. Das Ressourcenpotenzial ändert damit jedes Jahr.

Für allfällige künftige Ausgleichszahlungen bei Lastenverschiebungen soll deshalb von einem Durchschnittswert der jeweils letzten drei Jahren ausgegangen werden. Für die letzten drei Jahre läge ein Viertelprozent des so berechneten Ressourcenpotenzials heute bei etwa 550'000 Franken für Riehen und bei rund 35'000 Franken für Bettingen. Dieser Prozentsatz soll als „Wesentlichkeitsgrenze“ festgelegt werden. Kleinere Lastenverschiebungen sollen berücksichtigt werden, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren in der jährlichen Summe diesen Wert erreichen. Eine unbefristete Aufsummierung aller noch so kleinen Lastenverschiebungen wäre mit einem unverhältnismässigen Kontrollaufwand verbunden. Es erscheint auch nicht sinnvoll, noch nach Jahren auf eine von der betroffenen Einwohnergemeinde längst integrierte kleinere Lastenverschiebung zurückzukommen und diese mittels Zahlungen auszugleichen. Die beabsichtigte Vereinfachung der heutigen Regelung würde damit nicht erreicht.

Die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über solche Ausgleichszahlungen wird auf Seiten des Kantons beim Regierungsrat liegen.

Die Formulierung der neuen Bestimmung im FiLaG lautet in der Vorlage des Regierungsrats demnach wie folgt:

§ 9. Ausgleichszahlungen bei Lastenverschiebungen

¹ Übernehmen die Einwohnergemeinden Aufgaben vom Kanton oder geben sie Aufgaben an den Kanton ab und führt dies zu einer wesentlichen Verschiebung von Finanzlasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, dann werden diese Verschiebungen mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen.

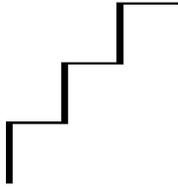
² Verschiebungen der Finanzlasten gelten dann als wesentlich, wenn sie jährlich ein Viertelprozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials der betroffenen Einwohnergemeinden Bettingen oder Riehen der letzten drei Jahre übersteigen.

³ Kleinere Lastenverschiebungen werden berücksichtigt, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in der jährlichen Summe diesen Schwellenwert erreichen.

⁴ Die Ausgleichszahlungen werden mittels Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geregelt. Auf Seiten des Kantons liegt die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrags beim Regierungsrat.

4.1.3 Gesamtüberprüfung

Ein neu eingeschobener § 9a soll den heutigen § 9 Abs. 1 ersetzen. Danach soll in Zukunft auf einen fixen Zeitpunkt für eine Gesamtüberprüfung verzichtet werden. Aufgrund des im-



mensen Aufwands, welcher mit einer solchen Prüfung verbunden ist, soll eine Gesamtüberprüfung des Finanz- und Lastenausgleichs nur noch „bei Bedarf“ stattfinden. Bedarf anmelden können die Gemeinden Bettingen und Riehen gemeinsam. Ebenso kann auch der Kanton (Regierungsrat) eine Gesamtüberprüfung veranlassen. Die Überprüfung führen Kanton und Gemeinden zusammen durch. Führt die Überprüfung zur Erkenntnis, dass der Finanz- und Lastenausgleich angepasst werden sollte, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Anpassung. Allfällige vorbestehende Ausgleichszahlungen werden in die Gesamtüberprüfung miteinbezogen, so dass der neue Finanz- und Lastenausgleich wieder ohne Ausgleichszahlungen startet. Solange keine Partei eine Gesamtüberprüfung für notwendig erachtet, bleibt es bei allfälligen Ausgleichszahlungen. Eine Gesamtüberprüfung kann insbesondere dann notwendig werden, wenn die Differenz der finanziellen Lasten zwischen den Gebietskörperschaften zu gross wird oder eine Überführung der Ausgleichszahlungen in den Steuerschlüssel Sinn macht. Beantragt wird dem Grossen Rat folgende Ergänzung:

§ 9a. Gesamtüberprüfung

¹ Der Regierungsrat überprüft bei Bedarf von sich aus oder auf gemeinsamen Antrag der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zusammen mit den Einwohnergemeinden den Finanz- und Lastenausgleich und beantragt dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Anpassung.

4.1.4 Übergangsbestimmung und Wirksamkeit

Das neue Gesetz gilt ab 1. Januar 2017. Ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Verantwortlichkeiten und der neue Steuerschlüssel. Die Neuerungen werden Riehen gemäss dem kalkulierten Mehraufwand 10,967 Mio. Franken und Bettingen 725'000 Franken pro Jahr kosten. Da im Kanton Basel-Stadt die Steuern nachträglich fällig sind, entstehen in der Gemeinde Riehen im Jahre 2017 noch keine Steuermehrerträge durch den neuen Steuerschlüssel und dem Kanton auch keine entsprechenden Mindererträge. Damit die Mehrkosten im 2017 dennoch getragen werden können, leistet der Kanton eine entsprechende, einmalige Transferzahlung von 10,967 Mio. Franken für Riehen. Der Antrag an den Grossen Rat lautet wie folgt:

II. Übergangsbestimmungen

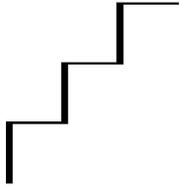
§ 11. Übergangsjahr 2017

Im Übergangsjahr 2017 leistet der Kanton eine einmalige Transferzahlung von 10'967'000 Franken an die Gemeinde Riehen.

4.2 Steuergesetz

Aufgrund der oben erwähnten finanziellen Lastenverschiebungen soll die Kantonssteuerquote gemäss Antrag des Regierungsrats von heute 55 auf 50 Prozent gesenkt werden. Dadurch erhöht sich entsprechend die Gemeindesteuerquote von heute 45 auf 50 Prozent. Diese Steuermehrerträge ermöglichen es den Gemeinden, ihre neuen Aufgaben angemessen finanzieren zu können. § 228 des Steuergesetzes soll wie folgt angepasst werden:

§ 228. Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen **50 %** (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben **50 %** (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt



Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

² Bei einem Wohnsitzwechsel oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen der Stadt Basel und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen oder zwischen den Gemeinden ist § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Quellensteuer der ihnen persönlich oder wirtschaftlich zugehörigen steuerpflichtigen Personen in der Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss Abs. 1.

§ 234.

¹³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom xx.yy.2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben.

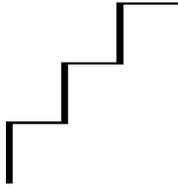
5. Aktualisierung der Schulvereinbarung

Die bestehende Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009 wurde Ende 2015 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Sie beinhaltet u.a. das Regelwerk mit Ausgleichszahlungen, welches nun per 1. Januar 2017 durch einen neuen Steuerschlüssel abgelöst werden wird. Die Vereinbarung muss deshalb auf den neuen Stand gebracht werden. Je nach Entscheid über Kauf oder Miete der Schulliegenschaften, sind unterschiedliche Regelungen nötig. Der Vereinbarungsentwurf enthält diesbezüglich deshalb beide Varianten.

Nachstehend werden die wichtigsten Punkte der neuen Vereinbarung zusammengefasst:

5.1 Dienstleistungen des Kantons, kantonale Schulentwicklungsprojekte und Wohnortwechsel

Verschiedene Bestimmungen aus dem bisherigen Regelwerk werden in überarbeiteter Form in die neue Schulvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe überführt: Die §§ 1 und 2 der Schulvereinbarung übernehmen die bisherigen Bestimmungen über die vom Kanton finanzierten Dienstleistungen und die von den Gemeindeschulen abzugeltenden Dienstleistungen. Die bisherige Dienstleistungsliste wurde überprüft und angepasst und wird als neuer Anhang in die Schulvereinbarung integriert. Ebenfalls werden die Bestimmungen betreffend die Beteiligung der Gemeinden an kantonalen Projekten zur Schulentwicklung und betreffend den innerkantonalen und interkantonalen Wohnortwechsel in die §§ 3 bis 8 übernommen.



5.2 Schulraum in den Gemeinden

Werden die Schulliegenschaften in den Gemeinden, wie beantragt, von den Gemeinden Bettingen bzw. Riehen übernommen, ist eine getrennte Regelung für den Schulraum Bettingen und Riehen notwendig, da der Eigentumsübertrag gestaffelt erfolgen soll:

5.2.1 Variante Kauf

Der Schulraum für die Primarschulen Riehen, einschliesslich die Tagesstrukturangebote, das ehemalige Rektoratsgebäude am Erlensträsschen und die Turnhalle Niederholz, sollen per 1. Januar 2017 ins Eigentum der Gemeinde Riehen übergehen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Gemeinde Riehen auch für die ausserschulische Nutzung durch Dritte zuständig.

Am Standort Niederholz geht das Hebel-Schulhaus an die Gemeinde über, nicht aber das Schulhaus Niederholz; dieses bleibt im Eigentum des Kantons (siehe § 9 Abs. 1 bis 3). Aktuell ist das vom Kanton geführte Brückenangebot im Schulhaus Niederholz einquartiert. Sollte der Schulraum der Gemeindeschulen in Zukunft aufgrund veränderter Verhältnisse im Niederholzquartier knapp werden, suchen Kanton und Gemeinden gemeinsam nach Lösungen. Sollte der Kanton ausserdem beabsichtigen, die Parzelle des Niederholzschulhauses zu verkaufen, räumt er der Gemeinde Riehen für die Parzelle des Niederholzschulhauses ein Vorkaufsrecht ein (siehe § 9 Abs. 4 und 5).

Da die Gemeinde Riehen die Hauswartung und den Gebäudeunterhalt erst ab 1. Januar 2019 in eigener Regie führen wird, werden bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Dienstleistungen über eine Leistungsvereinbarung bei den kantonalen Fachstellen eingekauft (siehe § 11). Das Personal für die Schulhauswartung, welches für die Primarschulen in Riehen zuständig ist, soll ebenfalls erst per 1. Januar 2019 von der Gemeinde Riehen zu den gleichen Bedingungen wie bei der Kommunalisierung der Primarschulen im 2009 übernommen werden (siehe § 13 Abs. 1 bis 3).

Das Schulhaus Bettingen soll erst nach Beendigung des in Vorbereitung stehenden Um- und Neubaus ins Eigentum der Gemeinde Bettingen übergehen. Aus diesem Grund ist eine eigene Regelung in den §§ 10 und 12 notwendig.

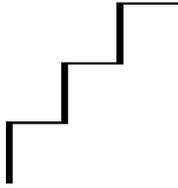
5.2.2 Variante Mietlösung

Sollten sich der Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlung Bettingen gegen einen Eigentumsübertrag entscheiden, werden die entsprechenden Schulliegenschaften weiterhin beim Kanton gemietet. Der Kanton würde den Gemeinden mit Wirkung ab 1. Januar 2017 Mietverträge auf der Basis von Geschäftsraummiets ausstellen. Danach würde der Mietzins alle fünf Jahre an den Konsumentenpreisindex angepasst werden. Spätere wertvermehrnde Investitionen sowie neue oder erhöhte Abgaben, die das Grundeigentum belasten, würden sich im Mietzins ebenfalls niederschlagen (siehe Variante Mietvertrag, § 9).

5.3 Weitere Bestimmungen

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, enthält aber Regeln zur Kündigungsmöglichkeit (siehe §§ 15 und 16). Änderungen der Vereinbarung sollen weiterhin einvernehmlich möglich sein. Sollte eine Änderung der Dienstleistungsliste im Anhang zur Schulvereinbarung notwendig werden, sollen das zuständige Departement und die Gemeinderäte die Kompetenz erhalten, die Liste entsprechend anzupassen (siehe § 17).

Die aktualisierte Schulvereinbarung wurde von den drei Parteien einvernehmlich erarbeitet und vom Regierungsrat (in beiden Varianten) genehmigt. Der Gemeinderat beantragt dem



Einwohnerrat, ihn zur Unterzeichnung der beiliegenden Schulvereinbarung in der Variante „Kauf der Schulhausliegenschaften“ bzw. „Miete der Liegenschaften“ zu ermächtigen (in Abhängigkeit vom rechtskräftigem Beschluss über die Schulliegenschaften).

6. Erlass einer Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulliegenschaften

Kommt es zu einer Eigentumsübertragung der Schulliegenschaften, so empfiehlt es sich, wie oben unter Ziff. 2.4.4 erwähnt, für die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen. Dazu bietet sich das Instrument einer Spezialfinanzierung gemäss § 21 der Finanzhaushaltordnung an: Für den baulichen Unterhalt von Schulliegenschaften soll ein zweckgebundener Fonds gebildet werden.

Zu regeln sind in der dazu erforderlichen Ordnung die Speisung des Fonds und die Zuständigkeiten für die Entnahme der Geldmittel. Der Ordnungsentwurf findet sich in der Beilage. Nachstehend werden die einzelnen Bestimmungen kurz erläutert.

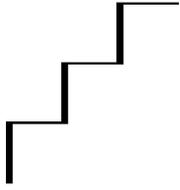
6.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 der Ordnung legt fest, dass ein separater Fonds für den baulichen Unterhalt von Schulliegenschaften gebildet werden soll.

In den §§ 2 bis 4 wird der Fonds näher geregelt. Es ist vorgesehen, die Mittel dieses Fonds für den ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalt der Schulliegenschaften (Primarschule und Kindergarten) zu verwenden (§ 2). Die Speisung des Fonds orientiert sich an den im Steuerschlüssel für den Unterhalt der Primarschulliegenschaften (Instandhaltung und Instandsetzung) „gutgeschriebenen“ Kosten von 2,5 % des Neuwerts der Schulliegenschaften (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.4.4). Konkret sollen dem Fonds jährlich 2,5 % des Gebäudeversicherungswerts aller im Eigentum der Gemeinde stehenden Schulhäuser (einschliesslich Kindergärten) zugewiesen werden (§ 3). Die 2,5 % sind um 0,5 % höher als die aktuell für Liegenschaften im Verwaltungsvermögen kalkulierten Instandsetzungsrückstellungen (ISR). Der höhere Ansatz entspricht den generellen Erfahrungen mit Schulbauten: Der Unterhaltsaufwand ist grösser als bei reinen Verwaltungsgebäuden.

Die bauliche Verantwortung für Schulhäuser erfordert eine langfristige Unterhaltsplanung. Zugleich müssen die baulichen Massnahmen in der Regel exakt (bezogen auf Schuljahr, Schulsemester oder Schulferien) terminiert oder aber rasch und flexibel ausgelöst werden. Es macht deshalb Sinn, die erforderlichen Mittel für die Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Unterhaltsmassnahmen über einen mehrjährigen, vom Einwohnerrat zu bewilligenden Rahmenkredit als Kostendach bereit zu stellen. Die Beschlussfassung über die Einzelvorhaben soll an den Gemeinderat delegiert werden (§ 4): Dies ermöglicht ein zügiges Handeln auch dann, wenn konkrete Reparaturen bzw. Sanierungen auch mal über 200'000 Franken zu stehen kommen.

Die Laufdauer des Rahmenkredits soll auf die mittelfristige Unterhaltsplanung abgestimmt werden. Für die erste Periode macht es indessen Sinn, den Rahmenkredit zunächst nur auf zwei Jahre zu sprechen: In den Jahren 2017 und 2018 wird der bauliche Unterhalt, wie oben unter Ziff. 2.4.2 erwähnt, im Auftrag der Gemeinde noch durch die Fachstellen des Kantons ausgeführt. Somit können zu Beginn in jeder Hinsicht Erfahrungen gesammelt werden, auch was das Modell und den Umgang mit dem Rahmenkredit betrifft. Die Vorlage für die Bewilli-



gung des Rahmenkredits 2017 und 2018 soll dem Einwohnerrat unverzüglich nach Wirksamwerden der Ordnung, mithin Anfang 2017 unterbreitet werden.

Der Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen. Der Gemeinderat legt jeweils mit der Jahresrechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien (§ 8).

6.2 Vorteile dieser Fondsregelung

Die Übernahme der Schulliegenschaften mit Bewirtschaftung in eigener Verantwortung bringt Chancen und neuen Entscheidungsspielraum. Angesichts des Volumens und der Besonderheiten der Aufgabe sind damit auch erhöhte Risiken verbunden. Durch eine gute, vorausschauende Planung und eine fachkompetente Bauverwaltung sollen die Risiken auf der operativen Ebene minimiert werden. Gleichzeitig müssen aber auch die politischen Prozesse auf die spezifischen Aspekte der neuen Aufgabe abgestimmt werden. Dazu gehört eine gesicherte „Reservehaltung“ und Bereitstellung der finanziellen Mittel.

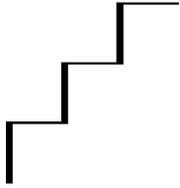
Die Finanzhaushaltsordnung sieht für spezielle Konstellationen geeignete Instrumente vor. Für die nachhaltige Instandhaltung und Instandsetzung des Schulraums in der gebotenen Qualität eignen sich nach Auffassung des Gemeinderats verpflichtende zweckgebundene Rücklagen in Form eines Fonds, wie er hier vorgeschlagen wird. Dies ermöglicht zudem eine massgeschneiderte Kompetenzordnung für den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften.

7. Schlussbemerkungen und Anträge

Geht es um den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich, sind die Gemeinden Riehen und Bettingen letztlich immer auf den Goodwill der politischen Behörden auf Ebene Kanton angewiesen. Die entscheidenden Parameter werden vom Grossen Rat gesetzlich festgelegt. Dies gilt es im Auge zu behalten. An sich ist es nichts Aussergewöhnliches: Im Schweizerischen Staatsrecht wird die Autonomie der Gemeinden nur nach Massgabe der kantonalen Rechtsordnung gewährleistet. Die Chancen für das Einbringen der kommunalen Interessen liegen deshalb in der gemeinsamen Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen. Der Mitwirkung der Gemeinden wurde im vorliegenden Grossprojekt ein hoher Stellenwert beigemessen, was nicht selbstverständlich ist.

Die Verhandlungen haben in gegenseitigem Verständnis der unterschiedlichen Interessenlagen stattgefunden, sowohl was die involvierten Fachleute der Verwaltungen als auch den politischen Steuerungsausschuss des anspruchsvollen Projekts betreffen. Dessen ungeachtet wurden die Standpunkte und Erwartungen aus Sicht der Gemeinden in aller Deutlichkeit eingebracht. Bis zuletzt wurde um annehmbare Kompromisse gerungen. Dabei mussten es Kompromisse sein, die als tragfähige Lösungen sowohl im Grossen Rat als auch im Einwohnerrat Riehen und in der Gemeindeversammlung Bettingen Bestand haben können.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Interessenausgleich gefunden werden konnte, der für die Gemeinden akzeptabel ist und mit der Übernahme der Schulliegenschaften eine interessante Perspektive ermöglicht – immer unter der Voraussetzung, dass es dem Regierungsrat gelingt, die erforderlichen Beschlüsse des Grossen Rates zu erwirken.



Seite 30

In diesem Sinn beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat,

- den Gemeinderat gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf zu ermächtigen, die in Riehen gelegenen Primarschulliegenschaften käuflich zu erwerben;
- die Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulliegenschaften zu beschliessen;
- den Gemeinderat zu ermächtigen, die Schulvereinbarung gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf zu unterzeichnen.

Riehen, 23. Februar 2016

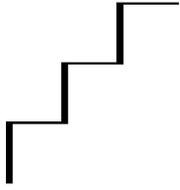
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

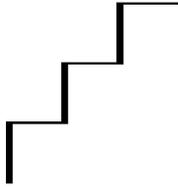


8. **Beschlussesentwürfe**

→ siehe die nachfolgenden Seiten

Beilagen:

- Aktualisierte Schulvereinbarung Primarstufe, Entwurf
- Übersicht über die zu erwerbenden Schulliegenschaften



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Ermächtigung des Gemeinderats zum käuflichen Erwerb der in Riehen gelegenen Primarschulliegenschaften

„Der Einwohnerrat Riehen ermächtigt den Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen Kommission/en] die in Riehen gelegenen Primarschulliegenschaften wie folgt per 1. Januar 2017 käuflich zu erwerben:

1. Parzelle RA / 211, Erlensträsschen 8, 10, 14, 16
2. Parzelle RD / 732, Langenlängeweg 14, Langenlängeweg 24, Niederholzstr. 91, Niederholzstr. 93
3. Parzelle RA / 210, Burgstr. 51
4. Parzelle RD / 602, Wasserstelzenweg 15
5. Parzelle RF / 977, Steingrubenweg 30 (Hinter Gärten)
6. Parzelle RF / 427, Steingrubenweg 37

Der Kaufpreis beträgt 66,849 Mio. Franken.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum. Die Wirksamkeit steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung des Grossen Rates zum Verkauf und zu den vom Regierungsrat beantragten Änderungen des Steuergesetzes.“

Riehen,

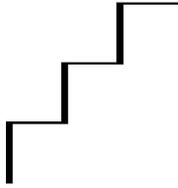
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Katja Christ

(Ablauf Referendumsfrist)



Ordnung zur Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts von Schulliegenschaften

vom

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der [zuständigen Kommission], gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltsordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002, folgende Ordnung:

§ 1. Bestand

¹Für die Spezialfinanzierung des baulichen Unterhalts wird ein zweckgebundener Fonds gebildet.

§ 2. Zweck

¹Aus dem Fonds werden der ordentliche und ausserordentliche Unterhalt der Schulliegenschaften finanziert.

§ 3. Einlagen

¹Dem Fonds werden jährlich 2,5 % des Gebäudeversicherungswerts der Schulliegenschaften zugewiesen.

§ 4. Entnahmen

¹Der Einwohnerrat legt jeweils mittels mehrjährigem Rahmenkredit die maximale Höhe der verfügbaren Mittel aus dem Fonds fest.

² Der Gemeinderat beschliesst innerhalb des Rahmenkredits über die Entnahmen für die konkreten Einzelvorhaben.

§ 5. Rechenschaft

¹Der Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Jahresrechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird publiziert und unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird sie auf den Zeitpunkt der Übertragung der Primarschulliegenschaften ins Eigentum der Einwohnergemeinde Riehen wirksam.

Riehen,

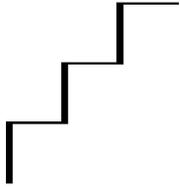
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Katja Christ

(Ablauf Referendumsfrist)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Ermächtigung des Gemeinderats zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen über die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung)

„Der Einwohnerrat Riehen ermächtigt den Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen Kommission/en], die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen über die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung) vom 23. Februar 2016 in der Variante [„Kauf der Schulhausliegenschaften bzw. Miete der Liegenschaften“] zu unterzeichnen.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum. Die Wirksamkeit steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung Bettingen.“

Riehen,

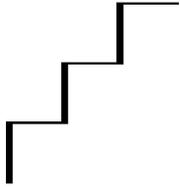
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Katja Christ

(Ablauf Referendumsfrist)



9. Beilage 1 (Schulvereinbarung)

Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe)

Vom 23. Februar 2016

In Bezug auf die kommunale Trägerschaft der kommunalen Primarstufe, nachstehend Gemeindeschulen genannt, vereinbaren

1. der Kanton Basel-Stadt, nachstehend Kanton genannt, vertreten durch den Regierungsrat,

und

2. die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinden genannt, beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd mit Ermächtigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. durch den Einwohnerrat Riehen,

gestützt auf §§ 2a Abs. 2, 62 Abs. 4 und 145a Abs. 2 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929¹⁰ was folgt:

1. Dienstleistungen des Kantons für die Gemeindeschulen

§ 1 Vom Kanton finanzierte Dienstleistungen

¹ Der Kanton erbringt gegenüber den Gemeindeschulen die Dienstleistungen gemäss Anhang, welcher integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

² Diese Dienstleistungen werden durch den Kanton finanziert. Sie erfolgen entsprechend den im ganzen Kanton geltenden Modalitäten.

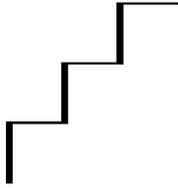
§ 2 Von den Gemeindeschulen abzugeltende Dienstleistungen

¹ Der Kanton kann auf Wunsch der Gemeinden weitere, im Anhang nicht genannte Dienstleistungen für die Gemeindeschulen erbringen.

² Der Gemeinderat Riehen, handelnd für die Gemeinden, und das zuständige Departement, handelnd für den Kanton, schliessen für diese Dienstleistungen separate Vereinbarungen.

³ Die Gemeindeschulen vergüten die Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen. Die Berechnung der Abgeltung erfolgt auf der Basis der Kostenrechnung des Kantons.

¹⁰ SG 410.100.



2. Beteiligung der Gemeinden an kantonalen Projekten zur Schulentwicklung

§ 3 Kantonale Projekte zur Schulentwicklung

¹ An kantonalen Projekten zur Weiterentwicklung der Schulen werden die Gemeindeschulen in gleichem Masse beteiligt wie die vom Kanton geführten Schulen.

² Projektkosten gehen zu Lasten des Kantons.

3. Innerkantonaler und interkantonaler Wohnortwechsel

A. Innerkantonaler Wohnortwechsel

§ 4 Grundsatz

¹ Bei einem Wohnortwechsel von Basel nach Bettingen oder Riehen oder umgekehrt kann bei Vorliegen besonderer Gründe ein Kind in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahrs oder allenfalls auch bis zum Abschluss der betreffenden Schulstufe in der bisherigen Schule verbleiben.

² Wird ein Kind von einer Tagesfamilie oder in einem Tagesheim betreut, so ist der Tagesaufenthaltort des Kindes massgebend für die Zuteilung zu einer Schule.

§ 5 Bewilligung

¹ Der Verbleib in der bisherigen Schule oder ein vorzeitiger Eintritt in eine andere Schule bei bevorstehendem Wohnortwechsel Bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung der betroffenen Schule.

² Eine Bewilligung ist nicht nötig, wenn der Wohnortwechsel drei Monate oder weniger vor dem Ende des Schuljahrs erfolgt und das Kind bis zum Ende des laufenden Schuljahrs in der bisherigen Schule verbleibt.

§ 6 Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten des Kinds stellen einen schriftlich begründeten Antrag an die Schulleitung der betroffenen Schule.

² Die Schulleitung der betroffenen Schule entscheidet nach Rücksprache mit der kantonalen Volksschulleitung bzw. der Leitung Gemeindeschulen. Sie berücksichtigt dabei die persönliche Situation des Kinds und der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Kosten

¹ Der Entscheid ist für die Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge.

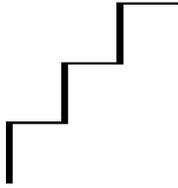
² Zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden keine Kosten verrechnet.

B. Interkantonaler Wohnortwechsel

§ 8 Entscheid und Finanzierung

¹ Bei einem Wohnortwechsel von einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt oder umgekehrt ist der Kanton für den Entscheid über den Verbleib in der bisherigen Schule oder über den vorzeitigen Eintritt in die Schule am künftigen Wohnort zuständig.

² Entscheid und Finanzierung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 oder der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002.



4. Schulraum der Gemeindeschulen

Variante: Kauf der Schulliegenschaften durch Bettingen und Riehen

§ 9 Schulraum Riehen

¹ Der Schulraum für die Primarschulen Riehen, einschliesslich Tagesstrukturangebote, ehemaliges Rektoratsgebäude am Erlensträsschen und Turnhalle Niederholz, geht per 1. Januar 2017 ins Eigentum der Gemeinde Riehen über. Ab diesem Zeitpunkt ist die Gemeinde Riehen für die ausserschulische Nutzung durch Dritte zuständig.

² Das Schulhaus Niederholz bleibt im Eigentum des Kantons.

³ Die Gemeinden stellen die Turnhalle Niederholz dem Kanton gegen Miete zur Mitbenützung zur Verfügung. Das Erziehungsdepartement und die Gemeinde Riehen regeln die Einzelheiten in einer separaten Vereinbarung.

⁴ Sollte der Schulraum der Gemeindeschulen aufgrund veränderter Verhältnisse im Niederholzquartier knapp werden, suchen Kanton und Gemeinden gemeinsam nach Lösungen.

⁵ Der Kanton räumt der Gemeinde Riehen an der Parzelle des Niederholzschulhauses ein Vorkaufsrecht ein.

§ 10 Schulraum Bettingen

¹ Das Schulhaus Bettingen, einschliesslich Kindergarten, geht nach Beendigung des Um- und Neubaus ins Eigentum der Gemeinde Bettingen über.

Variante: Mietvertrag der Schulliegenschaften

§ 9 Schulraum

¹ Der Kanton stellt den Gemeinden den bis Ende 2016 für die Primarschule genutzten Schulraum, einschliesslich Tagesstrukturangebote, weiterhin mietweise zur Verfügung.

² Kanton und Gemeinden schliessen zu diesem Zweck mit Wirkung ab 1. Januar 2017 Mietverträge auf der Basis von Geschäftsraummiets ab. Seitens des Kantons werden die Mietverträge von Immobilien Basel-Stadt abgeschlossen.

5. Übergangsbestimmungen

Variante: Kauf der Schulliegenschaften durch Bettingen und Riehen

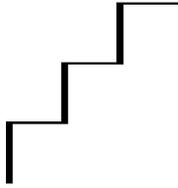
§ 11 Schulraum Riehen

¹ Vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 regelt eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement und dem Gemeinderat Riehen, handelnd für die Gemeinde Riehen, den Einkauf der Leistungen für den technischen und betrieblichen Unterhalt sowie die Hauswartung für die Primarschulen in Riehen.

§ 12 Schulraum Bettingen

¹ Der Kanton stellt der Gemeinde Bettingen das Primarschulhaus Bettingen, einschliesslich Kindergarten, für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zur Beendigung des Um- und Neubaus der Primarschule Bettingen bzw. bis zu dessen Eigentumsübertragung an die Gemeinde Bettingen mietweise zur Verfügung.

² Der Kanton und die Gemeinde Bettingen schliessen zu diesem Zweck einen Mietvertrag auf der Basis einer Geschäftsraummiets ab. Seitens des Kantons wird der Mietvertrag von Immobilien Basel-Stadt abgeschlossen.



³ Die Abteilung Sport/Sportamt des Erziehungsdepartements des Kantons ist bis zum Eigentumsübergang für die ausserschulische Nutzung durch Dritte zuständig.

§ 13 Personal

¹ Die Gemeinde Riehen übernimmt das Personal für die Schulhauswartung der Primarschulen in Riehen, welches am 31. Dezember 2018 für die Primarschulen in Riehen tätig ist, per 1. Januar 2019.

² Die Anstellung erfolgt gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kanton werden von der Gemeinde übernommen. Der Besitzstand der Entlohnung wird unter Berücksichtigung der in Zukunft erwarteten Dienstaltersgeschenke garantiert.

³ Die Gemeinde Riehen übernimmt keine bestehenden Ferien- und Überzeitguthaben (Stand 31. Dezember 2018) des betroffenen Personals.

⁴ Die Regelung der Schulhauswartung des Primarschulhauses Bettingen wird zwischen dem Erziehungsdepartement, handelnd für den Kanton, und dem Gemeinderat Bettingen, handelnd für die Gemeinde Bettingen, spätestens sechs Monate vor dem Eigentumsübergang des Primarschulhauses Bettingen vereinbart.

6. Schlussbestimmungen

§ 14 Beilegung von Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Kommt eine Partei ihrer Verpflichtung zu dieser Ernennung nicht nach, so ist diese oder dieser durch die vorsitzende Präsidentin oder den vorsitzenden Präsidenten des Zivilgerichts Basel-Stadt zu bestimmen. Können sich die zwei Schiedsrichterinnen resp. Schiedsrichter nicht auf eine dritte Person als Vorsitzende oder Vorsitzenden einigen, so wird das Präsidium durch die vorsitzende Präsidentin oder den vorsitzenden Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹¹ zur Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 15 Vereinbarungsdauer und Kündigung

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

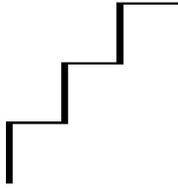
² Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens auf Ende 2021.

§ 16 Anschlusslösung und Weiterdauer der Verpflichtungen

¹ Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung zu einer Anschlusslösung Hand zu bieten.

² Kündigt eine Partei die Vereinbarung, bleiben ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt der Auflösung in den Gemeindeschulen befindlichen Kinder bestehen, soweit dies im Interesse des Kindeswohls erforderlich ist und noch keine Anschlusslösung besteht.

¹¹ SR 272.



§ 17 Änderungen

¹ Spätere Gesetzesänderungen gehen dieser Vereinbarung vor.

² Die Parteien können im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich Änderungen dieser Vereinbarung beschliessen. Für die Änderung des Anhangs gilt Abs. 3.

³ Der Gemeinderat Riehen, handelnd für die Gemeinden Bettingen und Riehen, und das zuständige Departement, handelnd für den Kanton, können die Liste der Dienstleistungen gemäss Anhang durch schriftliche Vereinbarung ergänzen oder ändern. Die Änderungen werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

Wirksamkeit

Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach allseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2017 wirksam.

Basel,

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Bettingen,

Im Namen des Gemeinderats Bettingen
Der Präsident:

Patrick Götsch

Riehen,

Im Namen des Gemeinderats Riehen
Der Präsident:

Hansjörg Wilde

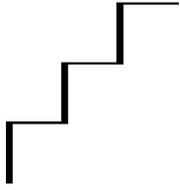
Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Die Gemeindeverwalterin:
Katharina Näf Widmer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli



Anhang: Vom Kanton finanzierte Dienstleistungen für die Gemeindeschulen

1. Erziehungsdepartement

Fach- und Stabsstellen:

- Dienstleistungen der Fachstellen Tagesstrukturen, Pädagogik, Förderung und Integration analog der Leistungen für die kantonalen Schulen
- Stabstelle Zusätzliche Unterstützung: Kantonale Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und übergeordnete Finanzplanung der verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (staatliche und private Anbieter); kantonale Kontaktstelle für Sonderpädagogik zur Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE); Vorbereitung der Entscheide für die Zuteilung von verstärkten Massnahmen gemäss § 10 Sonderpädagogikverordnung auf Primarstufe inkl. Vorbereitung der Verfügungen, Vorbereitung der Stellungnahmen in Rekursverfahren

Schulsozialarbeit:

- Dienstleistungen der kantonalen Leitung Schulsozialarbeit analog der Leistungen für die kantonalen Schulen

Kommunikation:

- Dienstleistungen der Abteilung Kommunikation analog der Leistungen für die kantonalen Schulen

Pädagogisches Zentrum (PZ.BS):

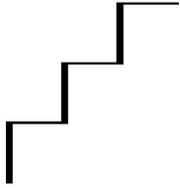
- Unterricht/Weiterbildung/Beratung: Unterrichtsentwicklung, Unterrichts- und Fachberatung, berufsbegleitende Weiterbildung zur Unterrichts- und Persönlichkeitsentwicklung und schulinterne Weiterbildung (SiWB) ohne persönliche Weiterbildung der Lehrpersonen, Tagungen und Seminare, Netzwerk Schulentwicklung, Weiterbildungen für Schulleitungen, Beratung für Lehrerinnen und Lehrer
- Bibliothek: Ausleihe von Medien und Lehrmitteln, literale Förderung, Unterstützung von Schulbibliotheken, Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken
- Technische Unterrichtsmittel Medien: Audiovisuelle Apparate und Geräte: Beratung, Planung, Beschaffung, Service und Verleih
- ICT Medien: Beratung der Schulen in allen ICT-Bereichen, Beschaffung Infrastruktur ICT, Support, Weiterbildungen, Online-Angebote, ICT-Moderatorinnen und ICT-Moderatoren an Schulen
- Fachzentrum Gestalten: Beratung für die Fachbereiche Technisches Gestalten (Werken), Textiles und Bildnerisches Gestalten; Planung und Einrichtung von Fachräumen

Musik-Akademie Basel (MAB):

- Leistungen gemäss dem Vertrag betreffend Einkauf von Leistungen von der MAB vom 26. November/2. Dezember 2014 zwischen dem Erziehungsdepartement und der MAB

Kinder- und Jugenddienst (KJD):

- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und Lehrpersonen im Zusammenhang mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen



Abteilung Raum und Anlagen:

- Sicherheitskonzept: Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsfragen im baulichen Kontext, insbesondere Brand- und Katastrophenschutz

Schulpsychologischer Dienst (SPD):

- Dienstleistungen analog der Leistungen für die kantonalen Schulen

Zentrum für Frühförderung (ZFF):

- Abklärungen vor der Einschulung bezüglich Rückstellungen bei Kindern, welche durch das ZFF bereits begleitet werden

Abteilung Sport/Sportamt:

- Ausleihe von Sportmaterial, Talentförderunterricht (Test und Förderung)

2. Gesundheitsdepartement

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID):

- Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen und Abklärungen; Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote

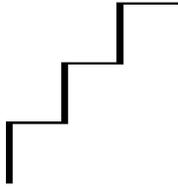
3. Justiz- und Sicherheitsdepartement

Ressort Besondere Prävention:

- Gewalt-Präventionsprojekte und Krisenintervention bei schwierigen Schulsituationen (z.B. Gewalt, Mobbing) sowie Schulungen im Umgang mit Medien

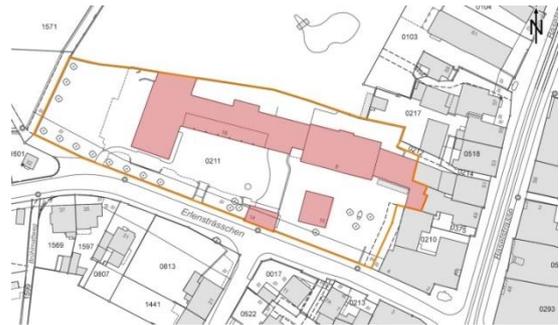
Ressort Verkehrsprävention:

- Theoretische und praktische Verkehrsinstruktion sowie unspezifische Primärprävention



10. Beilage 2 (Übersicht über die Schulhäuser Riehen und Bettingen)

**Schulhaus Erlensträsschen;
Erlensträsschen 8, 10, 14 und 16; Parzelle RA / 211; 6'613 m²**

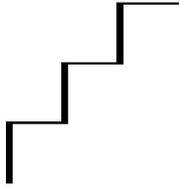


Gebäudetrakt	Baujahr
Klassentrakt alt	1919
Aula Garderoben	1919
Turnhalle	1950
Klassentrakt neu	1950
Rektorat	1919
Magazin	1919

Schulhaus Hebel; Langenlängeweg 14, 24, Niederholzstr. 93; RD / 732; 20'519 m²



Gebäudetrakt	Baujahr
Altbau	1953
Neubau	1994
KG Langenlängeweg	1954
Geräteschopf	1999
Sporthalle	1995



Schulhaus Burgstrasse; Burgstrasse 51; RD / 210, 4'852 m²

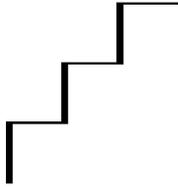


Gebäudetrakt	Baujahr
Klassentrakt Altbau	1911
Klassentrakt	1995
Turnhalle	1911

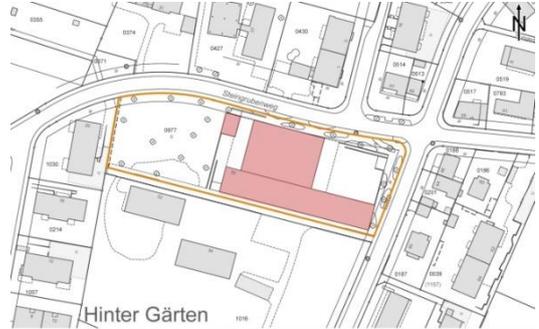
Schulhaus Wasserstelzen; Wasserstelzenweg 15; RD / 602, 14'867 m²



Gebäudetrakt	Baujahr
Klassentrakt	1964
Spezialtrakt (Werkräume)	1964
Turn- und Schwimmhalle	1964
Aula	1964
Klassentrakt (PS)	1964
Wohnung	1964



Schulhaus Hinter Gärten; Steingrubenweg 30; RF / 977, 5'731 m²



Gebäudetrakt
Klassentrakt

Baujahr
2005

Schulhaus Steingrubenweg; Steingrubenweg 37; RF / 427, 1'832 m²



Gebäudetrakt
Klassentrakt

Baujahr
1968

Schulhaus Bettingen; Hauptstrasse 105,107; B / 75, 5'444 m²



Gebäudetrakt
Klassentrakt
Turnhalle

Baujahr
1973
1973